

# Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung gem. § 77 i.V.m. § 78 a ff SGB VIII für die erzieherischen Hilfen im Landkreis Böblingen (LEQV)

Das folgende Dokument besteht aus fünf Kapiteln sowie dem Anhang. Die einzelnen Teile können unabhängig voneinander fortgeschrieben und aktualisiert werden.



## **Präambel:**

Vertragspartner dieser Vereinbarung sind der Landkreis Böblingen als örtlicher Träger der Jugendhilfe und auf Seiten der freien Träger der Jugendhilfe die Arbeiterwohlfahrt Böblingen-Tübingen e.V., Lernen Fördern Böblingen e.V., Lernen Fördern Herrenberg e.V., Mutpol Diakonische Jugendhilfe Tuttlingen e.V., die Stiftung Jugendhilfe aktiv, der Verein für Jugendhilfe Böblingen und das Waldhaus Hildrizhausen gGmbH. In dieser Präambel sollen die wesentlichen Inhalte der einzelnen Vereinbarungen kurz skizziert werden, die genaueren Erläuterungen zu den Punkten Leistung, Qualitätsentwicklung und Entgelt finden sich in den nachfolgenden Kapiteln.

Seit dem Bundesmodellprogramm 2006 wird die Qualität der Jugendhilfe im Landkreis Böblingen unter Gesichtspunkten der Wirkungsorientierung stetig weiterentwickelt und evaluiert. Dies passiert im Auftrag und stets in Rücksprache mit dem Jugendhilfeausschuss. Die oben genannten Vertragspartner werden als Leistungserbringer kooperativ mit in die Entwicklungen einbezogen.

Im **Kapitel A „Zur grundsätzlichen Struktur und Ausrichtung der Hilfen zur Erziehung im Landkreis Böblingen“** finden sich Aussagen zur Arbeit in den sechs Regionen im Landkreis Böblingen, in denen die dort tätigen Träger der Jugendhilfe Familien- und Jugendhilfeverbände bilden. Beschrieben werden die gesetzlichen Grundlagen der Arbeit sowie die Grundprinzipien und Handlungsmaximen für eine lebensweltorientierte Jugendhilfe. Kapitel A enthält außerdem die entwickelte Gremienstruktur zur Sicherstellung der engen Kooperation zwischen dem Jugendamt und den freien Trägern.

Das **Kapitel B „Leistungsvereinbarung“** enthält die Leistungsbeschreibung für die Erbringung ambulanter, teilstationärer und stationärer Hilfen. Hierzu gehören wichtige Eckpunkte zur Hilfeplanung. Für das Hilfeplanverfahren als zentrales Steuerungsinstrument der Hilfen werden Qualitätsstandards und einheitliche Abläufe festgeschrieben.

Im **Kapitel C „Qualitätsentwicklungsvereinbarung“ (QEV)** finden sich neben den Dimensionen Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität auch ausführlichere Erläuterungen zu den vereinbarten Indikatoren und Prüfinstrumenten für die Evaluation im Einzelfall und bezogen auf die Qualitätsentwicklung bei den Vertragspartnern. Es wird beschrieben, welche Instrumente genutzt und wie mit Evaluationsergebnissen umgegangen wird, um bei den freien Trägern und regionalen Außenstellen des Jugendamts sowohl fallspezifisches als auch strukturelles Lernen als Organisation zu ermöglichen. Ziel dieses Kapitels ist es, die Grundsätze und Maßstäbe der kooperativen Qualitätsentwicklung der Leistungsangebote im Landkreis Böblingen festzuschreiben und somit Qualitätsentwicklung im Sinne des SGB VIII (§ 78b, Abs. 1, Nr. 3) zu garantieren.

Das **Kapitel D „Entgeltvereinbarungen“** enthält Aktualisierungen zur Berechnung des Preises einer Fachleistungsstunde und den Rahmenbedingungen der Vergütung von ambulanten Hilfen.

Die „**Bonusberechnung und -gewährung**“ ist in **Kapitel E** ausführlich aufgeschlüsselt, sodass die Verteilung des Bonus auf die freien Träger und Außenstellen des Jugendamtes sowie die dafür notwendigerweise zu erfüllenden Kriterien transparent nachvollziehbar ist.

**Kapitel F „Schlussbemerkungen“** enthält Bestimmungen zum Sozialdatenschutz, zur Vertragsdauer und zu Nebenabreden.

Es folgen als „**Anlagen**“ das Eckpunktepapier SPFH mit Details zu der entsprechenden Hilfeform und deren Unterformen sowie relevanten Formulare und Informationen zur Qualitätsentwicklung wie den Qualitätsentwicklungsbegehungen und Nachbefragungen durch Interviews.

# Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung gem. § 77 i.V.m. § 78 a ff SGB VIII für die erzieherischen Hilfen im Landkreis Böblingen (LEQV)

## Teil A: Zur grundsätzlichen Struktur und Ausrichtung der Hilfen zur Erziehung im Landkreis Böblingen

[Stand: 2021-01-19]

### Inhalt

<b>Teil A: Zur grundsätzlichen Struktur und Ausrichtung der Hilfen zur Erziehung im Landkreis Böblingen</b> .....	1
1. Gesetzliche Grundlagen .....	1
2. Die sechs Regionen und ihre Gremienstruktur im Überblick.....	2
4. Die Aufgaben der Freien Träger und die Gestaltung der Familien- und Jugendhilfeverbände in den Regionen.....	6
5. Kooperation, Steuerung .....	6

### 1. Gesetzliche Grundlagen

Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts jedes jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beitragen (§ 1 SGB VIII, Abs. 1).

Dies bedeutet insbesondere

- junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung zu beraten und zu unterstützen,
- Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen,
- dazu beizutragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Die Jugendhilfe umfasst Leistungen und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien (§ 2 SGB VIII Abs. 1 und 2). Sie ist gekennzeichnet durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen (§ 3 SGB VIII).

Die öffentliche Jugendhilfe soll mit der freien Jugendhilfe zum Wohle der jungen Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten. Sie hat dabei die Selbstständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten (4 SGB VIII Abs. 1). Die Vorschriften gem. §§ 5, 8 und 9 SGB VIII (Wunsch- und Wahlrecht, Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen, Wahrung kultureller Wertvorstellungen) werden berücksichtigt.

Vereinbarungen über Kostenregelungen werden gemäß den Bestimmungen der §§ 77 ff SGB VIII getroffen: Die Leistungsberechtigten (Adressat\*innen) haben bei Vorliegen der Voraussetzungen Ansprüche gegenüber dem Jugendamt als öffentlichem Leistungsträger der Jugendhilfe. Werden im Rahmen des Wunsch- und Wahl-

rechts (§ 5 SGB VIII) Einrichtungen oder Dienste freier Träger der Jugendhilfe in Anspruch genommen, so entsteht ein privatrechtlicher Vertrag zwischen den Leistungsberechtigten und dem freien Träger der Jugendhilfe als Leistungserbringer. Die Adressat\*innen haben somit Anspruch auf die Leistung des freien Trägers, dieser hat ihnen gegenüber Anspruch auf Bezahlung seiner Leistungen. Mit der Bezahlung der vom Leistungserbringer für die Adressat\*innen erbrachten Leistungen erfüllt das Jugendamt die öffentlich-rechtlichen Ansprüche, die die Leistungsberechtigten gegenüber dem Jugendamt haben. In diesem jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis gründen die Hilfeaufträge also stets auf der rechtlichen Stellung der Leistungsberechtigten.

Seit dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Achstes Buch Sozialgesetzbuch Kinder- und Jugendhilfe – SGB VIII) hat sich in der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt und auch im Jugendamt des Landkreises Böblingen ein deutlicher Perspektivenwandel weg von einer staatlichen Eingriffsbehörde hin zu einer Dienstleistungsbehörde für junge Menschen und Familien vollzogen. Jedoch hat das Jugendamt nach wie vor die wichtige Aufgabe inne, im Sinne des staatlichen Wächteramtes (Artikel 6 GG) Kinder bzw. Jugendliche vor Gefahren für deren Wohl zu schützen, soweit Eltern hierzu nicht gewillt oder in der Lage sind.

Grundlegendes Arbeitsprinzip ist im Landkreis Böblingen eine sozialräumlich orientierte und organisierte Jugendhilfe, wie sie insbesondere im Achten Jugendbericht der Bundesregierung beschrieben wurde und gesetzlich im Sozialgesetzbuch verankert ist (u.a. in den §§ 27, 80, 81 SGB VIII).

Als fachliches Prinzip orientiert sich die Jugendhilfe im Landkreis an der Lebenswelt der Adressat\*innen. Sie fördert deren Aktivierung und Beteiligung und bezieht sowohl individuelle als auch im Sozialraum vorhandene Ressourcen in Unterstützungsleistungen ein. Die partizipative Ausrichtung der Arbeit verfolgt das Ziel, Adressat\*innen zu befähigen, ihr Leben selbstbestimmt und selbstverantwortlich gestalten zu können. Auf dieser Basis beruht die unter 2. dargestellte regionale Struktur und deren grundlegende Arbeitsprinzipien.

Auch der Soziale Dienst des Amtes für Jugend/Jugendamt ist im Sinne einer bürger-nahen Versorgung der Bevölkerung regional strukturiert. Er ist mit vier Außenstellen in den Großen Kreisstädten Böblingen, Herrenberg, Leonberg und Sindelfingen verortet. Auch die Spezialdienste Pflegekinderdienst und Ambulante Eingliederungshilfen sind Teil der vier Außenstellenteams.

Die Jugendgerichtshilfe (JGH) ist ein Spezialdienst innerhalb des Sozialen Dienstes und hat ihren Sitz in Böblingen. In den Außenstellen Leonberg und Herrenberg werden regelmäßig JGH-Sprechstunden angeboten.

## **2. Die sechs Regionen und ihre Gremienstruktur im Überblick**

*Um möglichen Unklarheiten bzgl. nachfolgender Ausführungen vorzubeugen, sei an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass neben der fachlichen Entscheidung über eine notwendige und geeignete Hilfe gemäß § 27 SGB VIII das **Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten gemäß § 5 SGB VIII** maßgeblich für die Inanspruchnahme der in dieser Vereinbarung genannten Leistungen ist.*

## 2.1. Regionale Familien- und Jugendhilfeverbände

Der Kreistag hat im Jahr 2003 eine sozialräumliche Neugestaltung der Erziehungshilfen beschlossen: Um die großen fachlichen und fiskalischen Herausforderungen der Jugendhilfe zu bewältigen, sah das Konzept eine stärkere Regionalisierung der Erziehungshilfen und deren Verknüpfung mit anderen Leistungsangeboten der Jugendhilfe vor. Eine Weiterentwicklung der Jugendhilfe sollte dabei den folgenden Grundüberlegungen folgen:

- Bündelung der vorhandenen Ressourcen vor Ort und Vermeidung von Doppelstrukturen, d.h. enge Abstimmung der Helfer\*innen (Schule, Kindertagesstätte, offene Jugendarbeit, Erziehungshilfen etc.) und integrative Orientierung der Hilfeangebote (Regel- vor Spezialangebot)
- regionale Zuständigkeit eines freien Trägers bzw. Trägerverbundes für die *verschiedenen* Hilfen zur Erziehung anstelle der bisherigen versäulten Hilfestruktur zur Vermeidung von Zuständigkeits- und Betreuungswechseln
- Intensivierung der Elternarbeit, u.a. auch durch den Ausbau wohnortnaher stationärer Angebote und Seminar- und Selbsthilfeangebote für Familien in schwierigen Lebenslagen und mit Erziehungsproblemen
- weitere Flexibilisierung und Differenzierung der Hilfeangebote mit dem Ziel, Hilfen noch passender, bedarfsgerechter und damit effektiver zu organisieren
- Etablierung einer örtlichen Ebene der Jugendhilfe-Berichterstattung, um auch auf der jugendhilfeplanerischen Ebene Angebote des Kreises und der Städte und Gemeinden besser aufeinander abzustimmen.

Hierzu wurden innerhalb von sechs Sozialräumen des Landkreises jeweils **regionale Familien- und Jugendhilfeverbände** mit einem Schwerpunktträger für die Erbringung ambulanter und (teil-)stationärer Hilfen gebildet mit dem Ziel, notwendige Hilfen zur Erziehung familien- und lebensfeldnah sowie möglichst eng vernetzt mit schulischen und sonstigen Regelangeboten gestalten zu können. Die ausgewählten Schwerpunktträger haben gemeinsam, dass sie neben verschiedenen Erziehungshilfen (ambulant und stationär) auch weitere Angebote der Jugendhilfe, insbesondere im Bereich der kommunalen Jugend(sozial)arbeit vorhalten. Somit kann jungen Menschen und ihren Eltern eine hohe Beziehungs- und Einrichtungskontinuität geboten und Kinder bzw. Jugendliche auch leichter an Angebote der sozialräumlichen Regelstruktur (Kitas, Jugendhäuser, Jugendverbände o.ä.) angedockt werden. Zudem sind diese Träger in „ihrer“ Region mit anderen sozialen Dienstleistern (z.B. Beratungsstellen, Jobcentern, Schulen) gut vernetzt und die Fachkräfte entwickeln für die jeweilige Region eine hohe Expertise mit Blick auf menschliche und sächliche Ressourcen im Sozialraum.

Die HzE-Schwerpunktträger bilden in jeder Region einen Familien- und Jugendhilfeverbund im Sinne einer aufeinander abgestimmten und möglichst viel Kontinuität sichernden Hilfeinfrastruktur (Stichworte Hilfe-/Präventions-Ketten, personelle Kontinuität, Sicherung sozialräumlicher Expertise auch mit dem Ziel lebensweltliche Ressourcen zu sehen bzw. zu erschließen, Kinder an Regelstrukturen anzudocken etc.). Die jeweilige Außenstelle des Jugendamts ist ein zentraler Partner des Familien- und Jugendhilfeverbundes (FJV) und Mitgestalter einer regionalen Hilfeinfrastruktur.

## 2.2. Zum Begriff Schwerpunktträger

Der Begriff **Schwerpunktträger** im Sinne dieser LEQV bezeichnet freie Träger der Jugendhilfe, die in der jeweiligen Region sozialraumorientiert einen großen Teil der ambulanten Jugendhilfeleistungen erbringen.

Sie zeichnen sich aus durch eine vereinbarte Verankerung vor Ort<sup>1</sup>, ausgeprägten Kooperationsstrukturen zu den kommunalen Jugendhilfeangeboten der jeweiligen Region, Mitwirkung in Gremien und Projekten sowie durch umfangreiche sozialräumliche Kenntnisse. Sie sind bereit und in der Lage, ambulante Hilfen bedarfsgerecht, zeitnah und wirtschaftlich zu erbringen. Für den Sozialen Dienst des Jugendamtes sind sie sowohl in der fallbezogenen Arbeit als auch in fallunabhängigen Arbeitszusammenhängen wichtige Ansprechpartner („Hauptansprechpartner“). Sie sind darüber hinaus Anbieter von teilstationären und stationären Hilfen. Innerhalb des jeweiligen Familien- und Jugendhilfeverbundes (FJV) kooperieren sie eng mit Mutpol Diakonische Jugendhilfe e.V. Region Böblingen als einen über die Regionen und FJV übergreifenden wichtigen Träger im Bereich der Erbringung ambulanter Jugendhilfeleistungen sowie mit weiteren Trägern der Jugendhilfe vor Ort.

Neben ihrer Tätigkeit als Leistungserbringer ambulanter Hilfen zur Erziehung wirken sie auch in den unter 5. näher beschriebenen Planungsgremien mit.

Region	Regionale Planungsgruppe	Städte/Gemeinden	Sozialer Dienst	FJV-Schwerpunktträger
<b>Böblingen/ Ehningen</b>	Böblingen	Böblingen, Ehningen	Böblingen	Stiftung Jugendhilfe aktiv
<b>Südwestlicher Landkreis/ Herrenberg</b>	Herrenberg	Bondorf, Deckenpfronn, Gärtringen, Gäufelden, Herrenberg, Jettingen, Mötzingen, Nufringen	Herrenberg	Waldhaus Hildrizhausen
<b>Leonberg</b>	Leonberg	Leonberg	Leonberg	Waldhaus Hildrizhausen
<b>Nordwestlicher Landkreis</b>	Nordwestlicher Landkreis	Renningen, Rutesheim, Weil der Stadt, Weissach	Leonberg	Verein für Jugendhilfe Böblingen
<b>Schönbuch</b>	Schönbuch	Altdorf, Hildrizhausen, Holzgerlingen, Schönaich, Steinenbronn, Waldenbuch, Weil im Schönbuch	Böblingen	Waldhaus Hildrizhausen
<b>Sindelfingen</b>	Sindelfingen	Sindelfingen, Aidlingen, Gra- fenau, Magstadt	Sindelfin- gen	Verein für Jugendhilfe Böblingen

### 3. Grundprinzipien

Die Arbeit in den sechs Jugendhilferegionen bzw. der Familien- und Jugendhilfeverbünde ist geprägt von den Struktur- und Handlungsmaximen einer lebensweltorientierten und achtsamen Jugendhilfe, wie sie insbesondere im Achten Jugendbericht beschrieben wurden, sowie vom Erfordernis, notwendige Hilfen zur Erziehung möglichst effektiv und effizient zu erbringen. Die wesentlichen Leitprinzipien lauten:

<sup>1</sup> In der Regel verfügen sie in der jeweiligen Region über Büros bzw. Anlaufstellen.

### **präventiv, alltagsorientiert, niederschwellig**

Jugendhilfe soll möglichst früh einsetzen und nicht erst, wenn Hilfen zur Erziehung für Eltern und deren Kinder aufgrund massiver (sozialer) Auffälligkeiten unabweisbar anstehen. Beratungs- und Hilfsangebote sollen deshalb vor Ort leicht zugänglich sein.

### **ganzheitlich, inklusiv**

Ziel ist es, in jeder Region eine Hilfestruktur vorzuhalten, die sowohl die individuellen Bedürfnisse als auch die sozialräumlichen Gegebenheiten berücksichtigt und eine ganzheitliche Hilfe gewährleistet. Gerade benachteiligte und speziell bedürftige junge Menschen sollen in Regelangeboten gehalten und nicht auf wohnortferne Spezialdienste und -einrichtungen verwiesen werden. Hierbei kommt einer engen Zusammenarbeit mit Kindertageseinrichtungen, den Schulen, der offenen Kinder- und Jugendarbeit und den Trägern von Hilfen zur Erziehung besondere Bedeutung zu.

### **dezentral, vernetzt**

Die Jugendhilfestrukturen sollen kleinräumig vorgehalten werden, so dass sie an der gewöhnlichen Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen orientiert sind und bei einer Hilfeleistung einbezogen werden können. Im überschaubaren Bereich der Gemeinde/des Wohnquartiers sollen gesellschaftliche Institutionen und bürgerschaftliche Kräfte nach Möglichkeit in Unterstützungssettings integriert werden. Auf lokaler Ebene lassen sich soziale Netze entwickeln, die die im Gemeinwesen vorhandenen Ressourcen mit einbeziehen.

### **flexibel und passgenau**

Die geeigneten und notwendigen Hilfen orientieren sich am konkreten Unterstützungsbedarf der Familien im Einzelfall, wobei das Wohlergehen der Kinder im Mittelpunkt der Planungen und Umsetzungen steht.

### **beteiligungorientiert**

Hilfen gelingen nur unter Einbeziehung und Mitwirkung der leistungsberechtigten jungen Menschen, ihrer Eltern und ihrer sozialen Netzwerke. Zentrale Erfolgsmomente einer beteiligungsorientierten Jugendhilfe sind

- Fachkräfte, die viel wissen, es aber nicht besser wissen,
- Hilfeadressat\*innen gut zu informieren über Hilfemöglichkeiten (mit ihren Wirkungen und Nebenwirkungen) und über Kommunikations- und Beschwerdewege (4-Augen-Gespräche, Jugendhilfe-Ordner),
- den Adressat\*innen gut zuhören und Zutrauen zu den Lösungsideen der Adressat\*innen aufbringen,
- auch retrospektiv die „Stimme“ der Adressat\*innen wahrnehmen und die Rückmeldungen als Lernimpulse nutzen

### **achtsam**

Die Jugendhilfe muss ihren Schutzauftrag ernst nehmen und Sorgen um das Wohl von Kindern bzw. Jugendlichen zusammen mit den Eltern und dem Kind transparent machen. Der Fokus der Jugendhilfearbeit muss immer auf das Kind gerichtet sein und wir müssen im Gefährdungsfall mit den Eltern, den Kindern und ihren sozialen Netzwerken einen wirksamen Sicherheitsplan erstellen und umsetzen. Hierfür muss unter Wahrung des Sozialdatenschutzes gut mit anderen Akteuren wie der Schule, der Kita oder dem Familiengericht kommuniziert werden und es muss einen klaren Handlungsrahmen für

die Fachkräfte geben, wie bei gewichtigen Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung vorgegangen wird.

### **effektiv und effizient**

Durch die verstärkte Nutzung von Ressourcen vor Ort bzw. einer besseren Abstimmung verschiedener Leistungen, durch die flexible, am individuellen Bedarf ausgerichtete Organisation von Hilfen und durch die engmaschige Überprüfung und Evaluation des Hilfeverlaufs werden Hilfen sowohl effektiver (= Erzielung eines besseren Ergebnisses bei gegebenem Mitteleinsatz) als auch effizienter (= günstigere Relation von eingesetzten Ressourcen und Ergebnis) gestaltet. Das „Ergebnis“ einer Hilfe meint die möglichst nachhaltige Erreichung der Ziele, welche gemeinsam mit den Adressat\*innen für den Hilfeverlauf definiert wurden.

## **4. Die Aufgaben der Freien Träger und die Gestaltung der Familien- und Jugendhilfeverbände in den Regionen**

Aufgabe der Vertragspartner ist es, alle seitens des Sozialen Dienstes des Jugendamtes gewährten Hilfen gemäß §§ 27, 35a und 41 SGB VIII bedarfsgerecht, flexibel, zeitnah und wirtschaftlich zu erbringen.

Im Rahmen der Leistungserbringung sind die freien Träger für die Realisierung der in der Hilfeplanung festgelegten Hilfeverläufe und die Arbeit an den vereinbarten Hilfeplanziele verantwortlich. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Umsetzung der Hilfe unter Beteiligung verschiedener öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe und/oder weiterer verschiedener Institutionen erfolgt.

Im Einzelfall werden die erzieherischen Hilfen mit anderen Formen der Jugendhilfe (Tagesbetreuung für Kinder, Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit) und anderen im jeweiligen Einzelfall relevanten Institutionen wie z.B. der Schule abgestimmt.

## **5. Kooperation, Steuerung**

Das Jugendamt und die freien Träger verpflichten sich zu einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit auf partnerschaftlicher Grundlage und unter Beachtung der dieser Vereinbarung zu Grunde liegenden fachlichen Standards.

Unbeschadet der Gesamtverantwortung und Zuständigkeit des Jugendamtes als örtlichem Träger der Jugendhilfe gem. § 69 SGB VIII, übernehmen die freien Träger Mitverantwortung für die Gestaltung der Jugendhilfe vor Ort.

Die Gesamtverantwortung für die **Jugendhilfeplanung** (§ 79 SGB VIII) obliegt dem Landkreis unabhängig davon, dass das Konzept der kleinräumigen Jugendhilfeplanung nur in engem Zusammenwirken aller beteiligten Akteur\*innen umgesetzt werden kann.

Als Steuerungsgremien dienen dazu hauptsächlich:

- auf Kreisebene: der **Jugendhilfeausschuss** (6 x jährlich) und die **AG Jugendhilfeplanung** (idR 2 x jährlich) als ihr Unterausschuss (Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII).
- Auf Ebene der Regionen der Außenstellen des Sozialen Dienstes: die **Regionalen Planungsgruppen (RPG)** (2 x jährlich) als ein wichtiges Gremium zur

regionalen Jugendhilfeplanung, zur Abstimmung über Hilfebedarfe und zur Klärung der Zusammenarbeit vor Ort. Unter der Federführung der Leitungen der Außenstellen des Jugendamtes kommen die freien Träger der Jugendhilfe sowie weitere Kooperationspartner der Jugendhilfe zusammen. Grundlage ist die Geschäftsordnung „Regionale Planungsgruppen im Landkreis Böblingen“.

- auf Ebene der Regionen der Außenstellen des Sozialen Dienstes: die regionalen **Lenkungsgruppen** (4 x jährlich) als Ort, an dem sich die jeweiligen Außenstellenleitungen des Jugendamtes und die Leitungskräfte des jeweiligen Schwerpunktträgers, des weiteren freien Trägers Mutpol und ggf. weiterer Träger über Einzelfälle und die Hilfeentwicklung insgesamt informieren und regionale Bedarfe abstimmen.
- auf Kreisebene: die **kreisweite Lenkungsgruppe** soll ein jährliches Austauschtreffen der sechs regionalen Lenkungsgruppen sein, an dem zusätzlich die Jugendhilfeplanung, Amtsleitung und ggf. auch WJ-Leitung teilnimmt.
- Auf Kreisebene: Die **FJV-Steuerungsgruppe** (idR 2 x jährlich), durch welche die Gesamtsteuerung, Beobachtung und Evaluation der Arbeit erfolgt. An ihr nehmen die Geschäftsführer bzw. Vorstandsvorsitzenden der freien Träger sowie Leitungskräfte des Jugendamts teil. Gemeinsam wurden während und fortlaufend seit der Teilnahme am Bundesmodellprogramm „Wirkungsorientierte Jugendhilfe“ Kriterien zur Qualitätssicherung und Evaluation (weiter-)entwickelt.
- Als Grundlage für Steuerung: **Integrierte Berichtserstattung auf örtlicher Ebene (IBÖ)**: Die beabsichtigte Bündelung der jugendhilfebezogenen Ressourcen vor Ort und die enge Abstimmung der verschiedenen Angebote setzt eine kleinräumige Jugendhilfeplanung voraus. Dies wird durch eine gemeindebezogene Jugendhilfeberichterstattung umgesetzt. Ergänzend zur kreisweiten Jugendhilfeplanung und den sieben regionalen Planungsgruppen werden im Abstand von ca. vier Jahren vom Jugendamt gemeindebezogene (laufend fortgeschriebene) Kennzahlen der Jugendhilfe, auch im Vergleich mit den anderen Städten und Gemeinden im Kreis, in den kreisangehörigen Kommunen auf deren Wunsch vorgestellt und diskutiert. So kann eine bessere Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen kommunalen Aktivitäten, z.B. der Jugendarbeit, und den notwendigen Hilfen des Kreises, vor allem den Hilfen zur Erziehung, erzielt werden.

# Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung gem. § 77 i.V.m. § 78 a ff SGB VIII für die erzieherischen Hilfen im Landkreis Böblingen (LEQV)

## Teil B: Leistungsvereinbarung

[Stand 2021-01-20]

### Inhaltsverzeichnis

1. Gegenstand .....	1
2. Die Leistungsbeschreibung der Hilfen.....	1
2.1. <i>Hilfe zur Erziehung § 27 Absatz 2 SGB VIII</i> .....	2
2.2. <i>Therapeutische und sonstige Hilfeaufträge § 27 Absatz 3 SGB VIII</i> .....	2
2.3. <i>Soziale Gruppenarbeit § 29 SGB VIII</i> .....	3
2.4. <i>Sozialpädagogische Familienhilfen § 31 SGB VIII</i> .....	3
2.6. <i>Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34 SGB VIII</i> .....	4
2.7. <i>Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35 SGB VIII</i> .....	5
3. Hilfeplanung.....	5
3.1. Qualitätsstandards:.....	5
3.2. Detaillierte, vereinheitlichte Abläufe im Hilfeplanverfahren.....	6
3.3. Schulungskonzept.....	7
3.4. Evaluation.....	7

### Vorbemerkung:

Für Hilfen nach den §§ 29, 32 und 34 SGB VIII gelten die jeweiligen bilateralen Vereinbarungen zwischen dem Landkreis und den einzelnen freien Trägern der Jugendhilfe.

### 1. Gegenstand

Die Leistungsvereinbarungen nehmen Bezug auf § 4 SGB VIII, in dem die Zusammenarbeit zwischen der öffentlichen und freien Jugendhilfe grundsätzlich geregelt ist. In der Leistungsvereinbarung werden die zentralen Bestimmungen der zwischen dem öffentlichen und den freien Trägern abgestimmten und vereinbarten Konzeptionen erläutert. Sie ist Grundlage für die Übernahme von Entgelten und soll detailliert Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote beschreiben. Ergänzt wird sie durch die in der Qualitätsentwicklungsvereinbarung (Teil C) getroffenen Regelungen und den in der Entgeltvereinbarung (Teil D) beschriebenen Vereinbarungen zum Entgelt für Jugendhilfeleistungen gemäß § 78b SGB VIII.

### 2. Die Leistungsbeschreibung der Hilfen

Neben der Integration in Regelangebote und der Verankerung im Gemeinwesen werden passgenaue Hilfen im Einzelfall angeboten. Die Zielvorgaben der

Hilfen werden in der Hilfeplanung festgelegt. Klient\*innenbezogen können die Hilfen zeitnah dem Bedarf angepasst werden, in dessen Verlauf die Intensität der Leistungen variieren kann. Die genaue Zuordnung der Hilfen ist von großer Bedeutung für die Sicherung, den Ausbau und die Anpassung des Qualitätsstandards der enthaltenen Leistungen und die darauf beruhende Entgeltberechnung. Deshalb werden die Standards der vorgehaltenen Hilfen im Folgenden grob umrissen. Genaue Leistungsbeschreibungen der freien Träger liegen dem Jugendamt vor.

Die Hilfen müssen von sozialpädagogischen Fachkräften erbracht werden, deren Qualifikation den Anforderungen der jeweiligen Hilfeform entspricht (§ 29 und 32 SGB VIII sozialpädagogische Fachkräfte mit mindestens einer staatlichen Anerkennung als Erzieher\*in, § 31 und § 35 SGB VIII hochschulausgebildete Fachkraft im Bereich Soziale Arbeit/Sozialpädagogik).

Im Folgenden werden die einzelnen Hilfen beschrieben, die in Verbindung mit §§ 27, 41 oder 35a SGB VIII durch den Familien- und Jugendhilfeverbund geleistet werden sollen:

### **2.1. Hilfe zur Erziehung § 27 Absatz 2 SGB VIII**

Unter § 27, Absatz 2 SGB VIII sind folgende Hilfeaufträge bzw. -arrangements gefasst:

#### **2.1.1. Clearingaufträge**

Mit den beteiligten Personen und Institutionen soll ein konkreter Hilfebedarf festgestellt und ein geeignetes Hilfskonzept (Clearingbericht) erarbeitet werden. Das Clearing ist zeitlich begrenzt 1 - max. 3 Monate und umfasst einen bestimmten Umfang von Fachleistungsstunden (20 FLS). Es beinhaltet einen hohen Diagnose- und Kooperationsanteil. Genaueres kann über das Hilfeplanverfahren in den Einzelfällen geregelt werden.

#### **2.1.2. Flexible, „maßgeschneiderte“ Hilfen**

Unter § 27 Absatz 2 SGB VIII werden auch jene Hilfen rubriziert, die keinem der sonstigen Hilfeformen gem. §§ 28-35 SGB VIII zugeordnet werden können, aber im Einzelfall das geeignete und notwendige Hilfeleistung darstellen.

#### **2.1.3. Gemeinwesenorientierte Projekte**

Projekte werden in enger Kooperation, vor allem in den Regionalen Planungsgruppen und Lenkungsgruppen entwickelt.

### **2.2. Therapeutische und sonstige Hilfeaufträge § 27 Absatz 3 SGB VIII**

Unter § 27 Absatz 3 SGB VIII wird bestimmt, dass Hilfen zur Erziehung neben pädagogischen auch damit verbundene therapeutische Leistungen einschließen, sowie bei Bedarf und wenn kein anderer Sozialleistungsträger (z.B. Jobcenter oder Agentur für Arbeit) vorrangig zuständig ist auch Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen umfassen.

### **2.3. Soziale Gruppenarbeit § 29 SGB VIII**

Die soziale Gruppenarbeit beinhaltet ein gruppenpädagogisches Konzept, das zur Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen dienen soll.

Als Leistungsangebot bietet die Soziale Gruppenarbeit an zwei bis drei Tagen in der Woche, durch gruppenbezogene Aktivitäten soziales Lernen und individuelle Förderung an. Die Kinder werden durch themen-, gesprächs-, aktions-, freizeit- und erlebnispädagogische Angebote im Gruppenkontext in ihrer individuellen Entwicklung hin zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert. Die Soziale Gruppenarbeit ist als Kind zentrierte Hilfe an diesem ausgerichtet. Die Elternarbeit findet punktuell statt.

Auch die **Sozialen Trainingskurse** sind projektbezogene Formen der Sozialen Gruppenarbeit im Bereich der Jugendstraffälligenhilfe. Träger der Sozialen Trainingskurse ist das Waldhaus. Jugendliche ab 14 Jahren und Heranwachsende bis zum Erreichen des 21. Lebensjahrs werden bei Verurteilungen der Jugendgerichte und bei Diversionsmaßnahmen der Staatsanwaltschaft durch die Jugendgerichtshilfe den unterschiedlichen Kursen zugewiesen und die Ableistung gem. § 38 Abs. 5 JGG überwacht.

Kompakt- und Langzeitkurs beinhalten Aspekte des AGT (Anti-Gewalt Training) und erlebnispädagogische Elemente. Durch die zum Tragen kommende Gruppendynamik soll sich die im Sinne des JGG gewünschte erzieherische Wirkung entwickeln. Ausdifferenzierte Angebote sind der Mädchenkurs und das Diebstahlprojekt. Bei Bedarf werden spezielle Gruppenangebote im Bereich Cybermobbing und für junge Geflüchtete angeboten.

### **2.4. Sozialpädagogische Familienhilfen § 31 SGB VIII**

Das Leistungsspektrum der Sozialpädagogischen Familienhilfe nach § 31 SGB VIII wird ausführlich in dem entsprechenden Eckpunktepapier im Anhang der LEQV aufgeführt und die verschiedenen Hilfeformen daher an dieser Stelle nur kurz umrissen.

#### **2.4.1. „Klassische“ Sozialpädagogische Familienhilfe**

Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen, sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben.

Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie. Das Familiensystem als Ganzes steht im Mittelpunkt der Hilfe.

Die Ziele und Intensität der Hilfe werden gemeinsam am erzieherischen Bedarf der Familie festgelegt und in der gemeinsamen Hilfeplanung festgeschrieben und überprüft.

#### **2.4.2. Aufsuchende Familientherapie**

Die Aufsuchende Familientherapie stützt sich auf die Methoden und Grundlagen systemtherapeutischer Sichtweisen. Probleme einzelner Familienmitglieder haben Auswirkungen auf das gesamte Familiensystem, das aufgrund der Beziehungsmuster an dysfunktionalen Lösungsversuchen festhält. Im Unterschied zur „klassischen“ Familienhilfe wird diese Form der Hilfe in der Regel

durch zwei Personen gemeinsam geleistet. Es wird versucht mit strukturierten Beratungsgesprächen Beziehungsprobleme bewusst zu machen und so Potential für Lösungsansätze und veränderte Problemlösungsstrategien freizulegen. Für die Aufsuchende Familientherapie existiert ein unter den Trägern abgestimmtes Konzept.

#### **2.4.3. Intensive Familienbetreuung (IFB)**

Die Intensive Familienbetreuung ist eine ambulante Hilfe für Familien und Lebensgemeinschaften mit Kindern,

- die in mehreren Lebensbereichen hochbelastet sind (z.B. psychische Erkrankungen, Sucht, belastete Biografien, existentielle Notlagen, strittige Trennungs- und Scheidungssituationen, soziale Isolation, Gewalt u.a.)
- in denen eine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder droht
- bei denen eine Rückführung aus stationären Hilfen angedacht ist.

Eine Grundvoraussetzung zur Durchführung dieser Hilfe ist ein Mindestmaß an Kooperationsbereitschaft der Familien.

Die Familien werden engmaschig (von 2-3 Mitarbeiter\*innen) innerhalb ihres eigenen Wohnraums begleitet und unterstützt. Zur Reflektion werden von jedem Kontakt Übergabeberichte für die Familien und das Jugendamt angefertigt. Der Betreuungsumfang und die Betreuungszeiten richten sich nach dem Hilfebedarf und den Anforderungen des Alltags der Familien. Erfahrungsgemäß bezieht dies auch Randzeiten (z.B. früh morgens oder am frühen Abend) mit ein.

#### **2.5. Erziehung in einer Tagesgruppe § 32 SGB VIII**

Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe soll die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen und dadurch den Verbleib des Kindes oder Jugendlichen in seiner Familie sichern. Die Hilfe firmiert als teilstationäre Hilfen und findet an 3 bis 5 Tagen in der Woche statt (idR 220 Belegtage pro Jahr).

Die Platzzahl der jeweiligen Gruppen ist in den bilateralen Vereinbarungen bzw. den Betriebserlaubnissen geregelt.

#### ***Kinder- und Jugendhilfezentren – KIZ***

In den FJV's Böblingen, Leonberg, Sindelfingen und Nordwestlicher Landkreis (in Weil der Stadt) werden von den dortigen Schwerpunktträgern pauschalfinanzierte Gruppenangebote vorgehalten, die von der wöchentlichen Betreuungsintensität her sowohl Soziale Gruppenarbeit als auch Tagesgruppen sein können. Die Intensität der Elternarbeit richtet sich ebenfalls nach den Bedarfen im Einzelfall.

#### **2.6. Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34 SGB VIII**

Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie

1. eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen oder

2. die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder
3. eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbständiges Leben vorbereiten.

Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden.

Nähere Angaben zur vereinbarten Leistung, Qualität und den Entgelten finden sich in Rahmenvereinbarungen (Rahmenvertrag Baden-Württemberg), den spezifischen Leistungs- und Entgeltvereinbarungen sowie der jeweiligen Betriebserlaubnis.

Unter einer sonstigen betreuten Wohnform ist auch **Betreutes Jugendwohnen** zu verstehen. Diese Jugendhilfeleistung ist in der Regel Jugendlichen ab ca. 16 Jahren vorbehalten, die in einer Trägereigenen oder von dem Träger angemieteten Wohnung leben und sich in einer Ausbildung oder Vorbereitungsmaßnahme dafür befinden und bei der Verselbständigung noch Unterstützungsbedarf benötigen. Es darf – soweit es sich um die Unterbringung Minderjähriger handelt – nur ein geringes Gefährdungspotential vorliegen.

### **2.7. Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35 SGB VIII**

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung soll Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen gewährt werden, die einer Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen.

Die Hilfe orientiert sich an der aktuellen Lebenssituation des jungen Menschen und stellt ihn und seine Ziele in den Fokus der Hilfe.

## **3. Hilfeplanung**

Die Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII ist das zentrale Beteiligungs- und Steuerungsinstrument in der Planung und Erbringung der verfügbaren Hilfen.

### **3.1. Qualitätsstandards:**

- In der Regel halbjährliche Hilfeplangespräche mit allen Beteiligten.
- Diese werden zeitnah protokolliert, das Protokoll wird allen Teilnehmer\*innen zugesandt
- Das Jugendamt erhält spätestens eine Woche vor dem Gespräch eine Vorab-Info, welche von der Fachkraft des freien Trägers unter Einbezug der Adressat\*innen erstellt wird
- verbindliche Beteiligung der Adressat\*innen während des gesamten Hilfeverlaufs durch eine beteiligungsfördernde Grundhaltung der Fachkräfte. Dies soll konkret erreicht werden durch Methoden der Visualisierung, Gesprächsführung und Evaluation (Kinder im Fokus, müssen so gut es geht aktiv mitwirken können, Redeanteile Profis/Adressaten im Blick behalten, Feedback einfordern, offene Fragen stellen, aktives und geduldiges Zuhören etc.)
- verbindliche Zielvereinbarungen vor und während der Hilfe, die gemeinsam von allen Beteiligten getroffen und regelmäßig überprüft und fortgeschrieben werden mit Hilfe des Zielbogens

- multiperspektivische Einschätzungen zur Hilfe („Seit Beginn der Hilfe ist es zu positiven Veränderungen gekommen“) am Hilfeende, optional auch bei Zwischenauswertungen
- in jedem dritten Jahr Adressat\*inneneinschätzungen am Hilfeende, die Arbeit des öffentlichen und der freien Träger betreffend
- einheitliche, verbindlich anzuwendende Dokumente, die allen Mitarbeiter\*innen beim öffentlichen und den freien Trägern bekannt sind.
- Hilfen, die nicht regulär im Rahmen eines Abschlusshilfeplangesprächs unter Beteiligung der Adressat\*innen beendet werden und bei denen die vorgenannten Dokumente folglich nicht angewandt werden können, wird das Formular HP 4o verwendet
- Führen und Auswerten von Interviews mit einzelnen ehemaligen Adressat\*innen zur Qualitätsentwicklung anhand retrospektiver Einschätzungen
- Die beiden o.g. am Hilfeende zu verwendenden Formulare (bzw. der HP 4o) werden in Kopie nach Hilfebeendigung zur Auswertung an die Jugendhilfeplanung gesandt.

### **3.2. Detaillierte, vereinheitlichte Abläufe im Hilfeplanverfahren**

Die Hilfeplandokumente schaffen transparente Strukturen. Anhand eines festgelegten Verfahrensablaufs sind alle Schritte von Beginn an klar nachvollziehbar. Nach einer Anfrage an das Jugendamt durch Eltern, Jugendliche, Schule o.a. wird beim Jugendamt die Entscheidung zur Gewährung einer Hilfe zur Erziehung getroffen. Diese orientiert sich am erzieherischen Bedarf, der unter Beachtung individueller und sozialräumlicher Ressourcen ermittelt wird. Eine Beteiligung des Leistungsanbieters kann bereits vor der Hilfestellung zu diesem Zeitpunkt (Erstgespräch) erfolgen. Sollte es nach dem Erstgespräch nicht zur Hilfestellung kommen, kann der freie Träger die erbrachte Leistung über Hilfe vor der Hilfe abrechnen.

Spätestens nach dem Beschluss über die Hilfestellung erfolgt die Einbeziehung des Leistungserbringers, unter dessen Beteiligung die verbindliche Zieldefinition mit den leistungsberechtigten Adressat\*innen erfolgt. Sie wird im Hilfeplangespräch von allen Beteiligten unterschrieben.

Zu Beginn der Hilfe liegt ein erster Hilfeplan vor. Im fortlaufenden Hilfeplanverfahren erstellt der freie Träger zur laufenden Hilfe vor jedem Hilfeplangespräch eine Vorab-Info, die die aktuelle Situation beschreibt, den bisherigen Verlauf darstellt und Perspektiven aufzeigt. Darüber hinaus werden die Stärken des Kindes/Jugendlichen und dessen Erziehungsberechtigten beleuchtet. Dies alles geschieht aus einer multiperspektivischen Betrachtung. Offene Themen und Aspekte, die im Hilfeplangespräch zu klären sind, werden vermerkt. Diese Vorab-Info liegt dem öffentlichen Träger eine Woche vor dem Hilfeplangespräch vorliegen.

Im Hilfeplangespräch wird diese multiperspektivische Erfassung der Situation ergänzt durch die Sicht der Fachkraft des Jugendamtes. In diesem Gespräch wird die Erreichung der zu Beginn der Hilfe bzw. im letzten Hilfeplangespräch festgeschriebenen Ziele überprüft, ggf. nachjustiert oder geändert. Die aktuellen Zielvereinbarungen werden am Ende des Gesprächs von allen Beteiligten

unterschrieben. Dieses für die konkrete Arbeit wichtige Kernstück des Hilfeplans wird direkt im Hilfeplangespräch bzw. unmittelbar danach an alle Beteiligten verteilt, das Gesamtprotokoll des Hilfeplangesprächs soll den Beteiligten nach 4 Wochen vorliegen. Die Gesprächsführung bei der Hilfeplanung liegt in der Regel bei der Fachkraft des Jugendamtes (Sozialer Dienst).

Vor dem Abschlussgespräch wird vom freien Träger wiederum eine Vorab-Info erstellt, im Abschlusshilfeplangespräch selbst wird der Hilfeverlauf bilanziert und die verschiedenen Sichtweisen um die des öffentlichen Trägers ergänzt. Die Aussage „Seit Beginn der Hilfe ist es zu positiven Veränderungen gekommen“ wird eingeschätzt von den einzelnen Elternteilen und den von der Hilfe betroffenen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, sofern sie am Abschlussgespräch teilnehmen. Es werden darüber hinaus weitere Vereinbarungen und Perspektiven für die Zeit nach dem Abschluss der Hilfe notiert bzw. aufgezeigt.

In jedem dritten Jahr werden die Eltern und Kinder/Jugendlichen/jungen Erwachsenen am Ende des Abschlussgesprächs aufgefordert, die Hilfe in einem weiteren Einschätzungsbogen zu beurteilen. Die Einschätzungen beziehen sich in 3 Rubriken auf die Arbeit des Sozialen Dienstes, die des freien Trägers sowie zum Verlauf der Hilfe. Diese Bögen werden an Ort und Stelle oder später anonym ausgefüllt. Sie richten sich an die Erziehungsberechtigten und an die jungen Menschen. Werden die Bögen sofort ausgefüllt, werden sie in einem verschlossenen Umschlag von der Fachkraft des Sozialen Dienstes an die Jugendhilfeplanung weitergeleitet. Für den Fall, dass die Familie, Elternteile, Kinder/ Jugendliche/jungen Erwachsenen den Fragebogen nicht sofort ausfüllen möchten, erhalten sie ihn ausgehändigt, zusammen mit einem Freiumschlag, der an die Jugendhilfeplanung adressiert ist.

Im Abschlusshilfeplangespräch wird das Einverständnis der Familien für die Nachbefragung durch qualitative Interviews eingeholt.

### **3.3. Schulungskonzept**

Es finden regelmäßig gemeinsame Schulungen der Mitarbeitenden des öffentlichen Trägers und der freien Träger statt, um Mitarbeiter mit der Hilfeplanung und der Anwendung der Instrumente vertraut zu machen und neue Mitarbeitenden in die Sozialräumlichen Strukturen und Elemente der Qualitätsentwicklung einzuführen.

### **3.4. Evaluation**

Die Evaluation der Hilfen findet fortlaufend anhand der Auswertung der Abschlusshilfepläne mit der Evaluationsfrage nach den positiven Veränderungen durch die Hilfe statt. Zusätzlich werden die Hilfen in etwa jedem dritten Jahr durch die Adressat\*innenbefragung evaluiert. Zusätzlich sind die qualitativen Interviews mit ehemaligen Hilfeempfänger\*innen sowie die Qualitätsentwicklungsbegehungen Instrumente zur Evaluation der Arbeit.

Details zu den Instrumenten finden sich im Kapitel E.

# Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung gem. § 77 i.V.m. § 78 a ff SGB VIII für die erzieherischen Hilfen im Landkreis Böblingen (LEQV)

## Teil C: Qualitätsentwicklungsvereinbarung

[Stand: 2021-01-19]

### Inhalt

Teil C: Qualitätsentwicklungsvereinbarung .....	1
1. Qualitätsdimensionen von Amt und Einrichtungen .....	1
1.1. Strukturqualität .....	2
1.2. Prozessqualität.....	2
1.3. Ergebnisqualität .....	2
2. Instrumente der Qualitätsentwicklung .....	3
2.1. Evaluation der Hilfe .....	3
3. Adressat*innenbefragungen.....	3
3.2. Qualitätsentwicklungsbegehungen.....	4
3.3. Mitwirkung der freien Träger und Sozialen Dienste.....	5
3.4. Qualitätsentwicklung durch Evaluationsergebnisse .....	5

### Vorbemerkungen

In Folge ihrer Teilnahme am Bundesmodellprogramm „Wirkungsorientierte Jugendhilfe“ 2006-2010 vereinbarten die beteiligten Institutionen den bei der Erarbeitung der Eckpunkte dieser Vereinbarungen in Gang gesetzten Qualitätsdialog, der nunmehr seit über 10 Jahren im Regelbetrieb Anwendung findet. Hauptziel ist es dabei, die Qualität der Leistungen beim öffentlichen Träger und bei den freien Trägern kontinuierlich zu überprüfen und zu verbessern. Das Hauptaugenmerk gilt den Wirkungen, die die gemeinsam erbrachten Hilfeleistungen bei den Adressat\*innen erzielen. Hierbei soll der Annahme Rechnung getragen werden, dass die beteiligten Partner Hilfeleistungen nach dem SGB VIII als eine Koproduktion verstehen, zu der der Soziale Dienst, die Leistungserbringer, und nicht zuletzt die Adressat\*innen – sowie im Einzelfall weitere Akteur\*innen (z.B. Schule) - ihren jeweils unterschiedlichen Teil beitragen.

### 1. Qualitätsdimensionen von Amt und Einrichtungen

Im Folgenden werden die drei Qualitätsebenen beleuchtet:

Strukturqualität: Wie sind die Rahmenbedingungen, die personellen und materiellen Ressourcen?

Prozessqualität: Wie verläuft der Hilfeprozess und die Zusammenarbeit innerhalb des Helfer\*innensystems und mit den jungen Menschen/Familien?

Ergebnisqualität: Welche Wirkung wurde durch die Hilfe erzielt? Wie wird die Hilfe wahrgenommen? Die Ergebnisqualität kann nach dem Selbstverständnis der Vertragspartner nur dann gut sein, wenn sowohl die Strukturqualität als auch die Prozessqualität überprüft und weiter entwickelt werden.

### **1.1. Strukturqualität**

Die Strukturqualität wird von den Trägern individuell und in Abstimmung mit dem, Jugendamt sichergestellt. Dies betrifft insbesondere Details zum Personal, dessen Qualifikation, zur Organisation und zur Ausstattung. In den alle zwei Jahre stattfindenden wechselseitigen Qualitätsentwicklungsbegehungen wird u.a. die Strukturqualität überprüft.

### **1.2. Prozessqualität**

#### **1.2.1. Hilfeplanung**

Die zentrale Bedeutung der Hilfeplanung wurde in der Leistungsvereinbarung bereits ausführlich dargestellt, sie ist Bestandteil der Leistungsvereinbarung. In den Hilfeplangesprächen soll der Hilfeprozess regelmäßig mehrperspektivisch reflektiert werden.

#### **1.2.2. Qualitätsentwicklung**

Für den Hilfeplanprozess sind qualitative Standards vereinbart, die verbindlich eingehalten werden sollen. Der Hilfeplanprozess und die Absprachen zur Kooperation zwischen dem Jugendamt und den freien Trägern werden regelmäßig überprüft und konsensual weiterentwickelt.

In den Qualitätsentwicklungsbegehungen und den Adressat\*innenbefragungen wird die Prozessqualität evaluiert und die Ergebnisse anschließend weiterbearbeitet. Der Qualitätsentwicklungsprozess ist geprägt vom engen Austausch zwischen den beteiligten Institutionen in der FJV-Steuerungsgruppe und in der WOJ 5+-Gruppe. Die Ergebnisse der Evaluationen werden durch die Jugendhilfeplanung systematisch ausgewertet und in WOJ5+ oder den Teams direkt besprochen. Die Teilnahme an diesem Prozess wird den öffentlichen und freien Trägern mit einem jährlichen Bonus vergütet.

### **1.3. Ergebnisqualität**

#### **1.3.1. Evaluation beendeter Hilfen**

Seit 01.04.2007 werden alle beendeten Hilfen systematisch hinsichtlich ihrer Zielerreichung und nach der Planmäßigkeit der Beendigung evaluiert. Die Auszahlung des Bonus ist an mehrere Elemente der Qualitätsentwicklung gekoppelt (siehe Kapitel E).

#### **1.3.2. Qualitätsentwicklungsbegehungen**

Alle zwei Jahre finden bei den Vertragspartnern der freien Träger sowie in den Teams der vier Außenstellen des Sozialen Dienstes und in der Jugendgerichtshilfe sog. Qualitätsentwicklungsbegehungen (QEB) statt. Bei den QEB's besuchen unter der Moderation eines externen Instituts (z.Zt. das Institut für sozialpädagogische Forschung Mainz – ism) jeweils ein\*e leitende Mitarbeiter\*in eines freien Trägers und ein\*e leitende Mitarbeiter\*in des öffentlichen Trägers die Geschäftsstelle bzw. Außenstelle eines anderen beteiligten Trägers, um anhand eines Fragebogens in Einzelinterviews mit Leitungs- und Basis-Fachkräften einzelne Elemente im Bereich Struktur- und Prozessqualität zu prüfen mit dem Ziel Transferpotentiale und Entwicklungsaufgaben zu identifizieren. Die dabei entdeckten und identifizierbaren Entwicklungsaufgaben sind

zu bearbeiten und werden in der Folgebegehung erneut einer Bewertung unterzogen. Hierdurch wird die Grundlage für eine ständige Qualitätsentwicklung in den Außenstellen des Sozialen Dienstes wie auch bei den freien Trägern befördert.

## **2. Instrumente der Qualitätsentwicklung**

### **2.1. Evaluation der Hilfe**

Am Abschluss einer Hilfe (HP 4m) wird multiperspektivisch mit allen Beteiligten (junger Mensch, Eltern, Fachkraft freier Träger, Fachkraft Jugendamt) beleuchtet, ob es während des Hilfeverlaufs zu positiven Veränderungen bei den Hilfeempfängern gekommen ist. Dies wird anhand der Fragestellung: „Seit Beginn der Hilfe ist es zu positiven Veränderungen gekommen“ dokumentiert. Der Grad der Zustimmung dieser Aussage kann auf einer vierstufigen Skala angegeben werden.

Mit dieser Bewertung wird der Tatsache Rechnung getragen, dass das Gelingen einer Hilfe daran gemessen werden kann, ob sie von den Familien als insgesamt wirkungsvoll empfunden wird. Die Dokumentation dieser Ergebnisse zur Zielerreichung ist Bestandteil des Hilfeplans und liegt somit allen Beteiligten vor.

Ist ein Abschlusshilfeplangespräch (HP4) nicht mit der Beteiligung der Familien möglich, so wird die Hilfe *gemeinsam und persönlich* von der Fachkraft Jugendamt und der Fachkraft des freien Trägers in einem HP4o ausgewertet und dokumentiert.

In den Außenstellen des Sozialen Dienstes werden die HP 4m und HP4o Bögen gesammelt und quartalsweise an die Jugendhilfeplanung weitergeleitet, welche die Gesamtdatei pflegt. Die Ergebnisse werden zugeordnet nach Hilfeart, Leistungserbringer und der fallverantwortlichen Außenstelle des Sozialen Dienstes. Eine Überprüfung dieser Datei (unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen) durch die freien Träger oder Dritte ist jederzeit möglich, z.B. durch den Abgleich der Eingaben mit den Hilfeplandokumenten in den Fallakten.

## **3. Adressat\*innenbefragungen**

Die beteiligten Partner gehen von der Annahme aus, dass die Wirkung von Hilfen in starkem Maße mit dem Ausmaß korreliert, in welchem die Adressat\*innen in den gesamten Prozess der Hilfeplanung einbezogen sind<sup>1</sup>. Ihre direkte, aktive Einbeziehung wird als wichtiger Wirkfaktor erachtet, weshalb die Vertragspartner sich zum Ziel gesetzt haben, die Adressat\*innenbeteiligung deutlich zu stärken. Intendiert ist ein sehr hohes Maß an Mitwirkung im gesamten Hilfeplanprozess, beginnend bei der Beschreibung der Ausgangssituation über die Zieldefinition und die Auswahl der Hilfeart und des Leistungserbringers. Die Kinder, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Eltern sollen bei der Erstellung der Vorab-Infos durch die Leistungserbringer und an allen Hilfeplangesprächen differenziert beteiligt werden, ihre jeweiligen Sichtweisen sollen sich in der Dokumentation, möglichst in einer für alle Beteiligten verständlichen Sprache, wiederfinden.

---

<sup>1</sup> Diese Annahme wurde durch die Evaluationsergebnisse des Modellprogramms durch die Universität Bielefeld wissenschaftlich bestätigt, vgl. Albus, S. et.al (2009): Elemente Wirkungsorientierter Jugendhilfe und ihre Wirkungsweisen: Erkenntnisse der wissenschaftlichen Evaluation des Bundesmodellprogramms. In: ISA Planung und Entwicklung GmbH (Hg.), Schriftenreihe Wirkungsorientierte Jugendhilfe, Band 9, Münster S. 24-60

### **3.1.1. Fragebogen am Ende der Hilfe**

In jedem dritten Jahr wird am Hilfeende anhand der Einschätzungsbögen für Erwachsene, bzw. junge Menschen überprüft, inwieweit sowohl das Jugendamt wie auch die Leistungserbringer aus Sicht der Adressat\*innen diesem Ziel gerecht wurden. Über die Abfrage von erzielten positiven Veränderungen im Hilfeverlauf und anhand der Adressat\*inneneinschätzung sind sie somit auch aktiv an der Bewertung von Wirksamkeit beteiligt.

Befragt werden Eltern(teile) und alle jungen Menschen ab acht Jahren, die im Abschlussgespräch anwesend sind, und direkt in die Hilfe einbezogen waren (bei SPFH deshalb evtl. auch mehrere Kinder). Die Befragung erfolgt am Hilfeende durch einen Einschätzungsbogen der vom Jugendamt im Abschlusshilfeplangespräch an die o.g. Adressat\*innen verteilt wird. Die Bögen können mit einem Freiumschlag an die Jugendhilfeplanung gesendet oder vor Ort ausgefüllt und intern dorthin zur jährlichen Auswertung gesendet werden. Die Ergebnisse werden allen Trägern zugänglich gemacht und sind Inhalt der jährlichen Reflexionsgespräche in den Team des öffentlichen und der freien Träger.

Im Gegensatz zur dialogisch vorgenommenen Einschätzung der Frage nach positiven Veränderungen im Hilfeverlauf erfolgt die Befragung der Adressaten anonym, die Ergebnisse können jedoch zugeordnet werden nach Hilfeform, Leistungserbringer und der Außenstelle des Sozialen Dienstes.

### **3.1.2. Durch Interviews mit ehemaligen Hilfeempfänger\*innen**

Befragt werden Adressat\*innen, bei welchen etwa sechs Monate zuvor eine hilfeplan-gesteuerte Hilfe zur Erziehung endete. Ihre Stimme als Expert\*innen in eigener Sache ist dabei der Ausgangspunkt der Erkenntnisbildung und daraus resultierender dauerhafter und systematischer Weiterentwicklungen des Hilfespektrums.

Im Fokus stehen dabei weniger forschungsrelevante Fragestellungen nach grundlegenden Wirkfaktoren als vielmehr die konkret im Landkreis geleistete Hilfeerbringung. Stärken und Schwächen des Helfer\*innensystems werden durch die Stimme der Adressat\*innen deutlich und sind Grundlage für regelmäßige Fallwerkstätten.

## **3.2. Qualitätsentwicklungsbegehungen**

Die Überprüfung der Qualität der begangenen Einrichtungen erfolgt anhand vereinbarter Standards mittels strukturierter Interviews. Die Leitfäden für diese Interviews werden in trägerübergreifenden AG's entwickelt und konsensual in der WOJ 5+-Gruppe verabschiedet. Die Hilfeplanung als Kernaufgabe sozialarbeiterischen Handelns im Bereich der Hilfen zur Erziehung ist regelmäßig Bestandteil der Begehungen. „Best-practice-Modelle“ sollen identifiziert werden, mit dem Ziel sie auf andere Stellen zu übertragen. Der kritische, aber auch konstruktive Dialog soll Benchmarkingprozesse innerhalb der Institution (Außenstellen des Sozialen Dienstes) bzw. bei den freien Trägern untereinander befördern. Als besonderer Wirkfaktor werden die gegenseitigen Befragungen, vor allem aber die Diskussion der Ergebnisse erachtet.

Die Vertragspartner haben sich darauf geeinigt, für diese Begehungen eine externe Moderation durch das ISM Mainz in Anspruch zu nehmen und die Finanzierung ihrer begangenen Einrichtungen jeweils selbst zu tragen. Das Aufgabenspektrum umfasst

die Moderation und die Protokollierung der Begehungen. Jede teilnehmende Stelle erhält ein Protokoll ihrer Begehung.

### **3.3. Mitwirkung der freien Träger und Sozialen Dienste**

Die Mitwirkung an der Qualitätsentwicklung wird durch einen WOJ-Bonus belohnt. Die Kriterien und Berechnungsgrundlagen sind dem Kapitel E zu entnehmen. Beim Anreizsystem für die Außenstellen des Sozialen Dienstes handelt es sich um eine amtsinterne Regelung. Sie kann deshalb nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sein, soll aber aus informatorischen Gründen dennoch im Kapitel E vorgestellt werden.

### **3.4. Qualitätsentwicklung durch Evaluationsergebnisse**

Auf der fallspezifischen Ebene liegen beispielsweise Ergebnisse aus den Auswertungen der Zielerreichung, der Adressat\*innenbefragung (nach Beendigung der Hilfen zur Erziehung im Abschlusshilfeplan) oder aus der Nachbefragung durch qualitative Interviews vor.

Fallunspezifische Ergebnisse liegen zum Beispiel nach der Auswertung der Qualitätsentwicklungsbegehungen vor.

Die Bearbeitung der Ergebnisse bzw. der Austausch darüber stellt den zentralen Teil der Qualitätsentwicklung bei den beteiligten Partnern dar. Als ein Beispiel des Jugendamtes sind hier jährliche Mitarbeitergespräche zu nennen, die mit dem/der jeweils Vorgesetzten geführt werden. Auch die mit der Einführung der Familien- und Jugendhilfeverbände geschaffene Gremienstruktur (siehe Teil A) bietet Orte und strukturierte Verfahren, an denen Ergebnisse diskutiert werden und in denen trägerübergreifend Planungen erfolgen, zum Beispiel in der Steuerungsgruppe der Familien- und Jugendhilfeverbände, den Regionalen Planungsgruppen und letztlich im Jugendhilfeausschuss. In den Qualitätsentwicklungsbegehungen finden sowohl von der Begehungsgruppe als auch von der Einrichtung bzw. dem Sozialen Dienst direkt im Anschluss an die Begehung erste Auswertungen statt. Dabei wird erörtert, wie mit den Ergebnissen umgegangen werden soll, wie die Begehung empfunden wurde, welche Eindrücke gewonnen wurden und wie die Rollenverteilung der Begehungsgruppe bzw. zwischen der Einrichtung und dem Kreisjugendamt war. Der Jugendhilfeplanung und einem Vertreter der freien Träger gehen alle Protokolle zu, sie sind Grundlage für summarische Auswertungen zu den einzelnen Fragestellungen, zu Entwicklungsaufgaben und zu den gemachten Anmerkungen. Die Ergebnisse der Begehungen und die Ergebnisse der ausgewerteten Einzelfälle werden in der FJV-Steuerungsgruppe vorgestellt und diskutiert. „Best-practice-Modelle“ sollen auf andere Stellen transferiert, Entwicklungsaufgaben bis zur Folgebegehung erledigt werden. Unterschiede zwischen den begangenen Stellen sollen transparent gemacht werden, ohne dabei regionale Besonderheiten oder trägerspezifische Unterschiede nivellieren zu wollen. Der gesamte Prozess und das Klima der einzelnen Begehungen sind von gegenseitigem Respekt und Vertrauen geprägt.

# Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung gem. § 77 i.V.m. § 78 a ff SGB VIII für die erzieherischen Hilfen im Landkreis Böblingen (LEQV)

## Teil D. Entgeltvereinbarung

[Stand: 2021.02.16]

### Inhalt

<b>Teil D. Entgeltvereinbarung</b> .....	1
1. Dokumentation der Einzelfallarbeit .....	2
2. Eckpunkte zur Leistungserbringung ambulanter Leistungen .....	2
2.1. Definition Fachleistungsstunde .....	2
2.2. Basisdaten zur Berechnung des Preises einer Fachleistungsstunde .....	3
2.3. Gestaltungsspielraum der Leistungserbringung .....	3
2.4. Vergütung von Abwesenheiten und ausgefallener Stunden .....	4
2.5. Qualifikation, Beschäftigung und Bezahlung des Personals .....	4

### Vorbemerkung:

Für Hilfen nach den §§ 29, 32 und 34 SGB VIII gelten die jeweiligen bilateralen Vereinbarungen zwischen dem Landkreis und den einzelnen freien Trägern der Jugendhilfe.

Zentral zu nennen sind aber die folgenden Eckpunkte zur Zusammenarbeit und Finanzierungsregelung *teilstationärer Leistungen* nach §32 SGB VIII: Für das Leistungsangebot nach § 32 SGB VIII können gemäß § 15 Abs. 4 des Rahmenvertrags nach § 78f. SGB VIII für Baden-Württemberg innerhalb der vereinbarten Öffnungszeiten bei Krankheit oder Beurlaubung bis zu 30 Tage im Jahr die vereinbarten Leistungsentgelte und der Investitionsbetrag berechnet werden.

Der Träger dokumentiert die monatlichen Fehltage bei tagessatzfinanzierten Tagesgruppen auf der Abrechnung und berücksichtigt die Fehltageregulierung bei der Rechnungsstellung. Bei pauschalfinanzierten Tagesgruppen sind die Fehltage durch den Träger zu dokumentieren und ab dem 30. Tag eine entsprechende Meldung an das Jugendamt zu tätigen.

Darüber hinaus soll zwischen den zuständigen Sozialarbeiter\*innen des Sozialen Dienstes und der Freien Träger ein enger Austausch stattfinden, sodass Abwesenheiten bekannt sind und von beiden Stellen beobachtet werden können. Ab dem 31. Tag kann der Platz in der Regel nicht weiter freigehalten werden.

Die Fehltageregulierung von 30 Tagen im Jahr gilt auch bei unterjährigem Eintritt oder Austritt des Kindes/Jugendlichen (auch bei Eintritt im September stehen dem Kind für die verbleibenden vier Monate 30 Tage zu. Daraus ergibt

sich ein ausgleichender „Puffer“ für den Träger, falls ein Kind länger in der KJP ist).

Die nachfolgende Vereinbarung gilt für alle Hilfen, die durch Fachleistungsstunden erbracht werden (Hilfen nach den §§ 27 Abs. 2, 31, 34 (Heimerziehung in Form von Betreutem Jugendwohnen) und 35 SGB VIII. Sie enthält Grundlegendes zur Finanzierung der ambulanten Leistungen. Bilaterale Verträge zwischen dem Amt für Jugend und dem freien Träger beinhalten auch die Höhe des Stundensatzes einer Fachleistungsstunde.

## **1. Dokumentation der Einzelfallarbeit**

Gegenüber dem Landkreis werden monatlich die direkt geleisteten Beratungs- und Betreuungsleistungen in Form der Fachleistungsstunde belegt. In der Aufstellung<sup>1</sup> sind folgende Inhalte zu benennen:

- a) die tatsächlich stattgefundenen Adressatenkontakte mit den Angaben: Name und Geburtsdatum der\*des Leistungsempfänger\*in, Name der Fachkraft des Leistungserbringers, Datum, Uhrzeit/Zeitraum und -dauer („von ... bis...“), und Beschreibung der Leistungserbringung (Hausbesuch, Außenkontakt mit Adressaten, Außenkontakt ohne Adressat\*innen, Telefon-/E-Mailkontakt mit Adressat\*innen, andere Telefon-/E-Mailkontakte im Rahmen der Hilfe, Hilfeplangespräch) und
- b) die geplanten, aber nicht zustande gekommenen Kontakte (mit Nennung des Grunds des Ausfalls).

Die Aufstellungen haben der Verfügung des Sozialen Dienstes zu entsprechen. Die Entsprechung (im Rahmen der Budgetregelung im Hilfeplanzeitraum, s. Pkt. 2.3) wird von der WJ überprüft.

## **2. Eckpunkte zur Leistungserbringung ambulanter Leistungen**

### **2.1. Definition Fachleistungsstunde**

Abrechenbare Zeiten im Rahmen der Fachleistungsstunde sind:

- Hilfe- und Betreuungsleistungen unmittelbar mit dem\*der Klient\*in sowie Beratungen/Gespräche unmittelbar für den\*die Klient\*in (z.B. Hilfeplangespräche, Gespräche mit Lehrer\*innen oder Eltern).
- Direkt fallbezogene Leitungskontakte.

Nichtabrechenbare Zeiten (sog. Regiezeiten) im Rahmen der Fachleistungsstunde sind:

- Alle fallbezogenen Zeiteinheiten, die bspw. der Vor- und Nachbereitung, Qualifizierung, Reflexion und Dokumentation der unmittelbaren Betreuungsarbeit dienen, sowie Wegezeiten.

---

<sup>1</sup> Das vom Landkreis vorgegebene Formular „Leistungsdokumentation Fachleistungsstunden“ ist verbindlich anzuwenden.

- Alle fallübergreifenden Zeiteinheiten wie Fallberatungen im Team, Supervision, sämtliche einrichtungsinternen Organisationstätigkeiten (z.B. konzeptionelle Arbeiten, administrative Tätigkeiten).

## **2.2. Basisdaten zur Berechnung des Preises einer Fachleistungsstunde**

Der Landkreis Böblingen und die freien Träger der Jugendhilfe, die Fachleistungsstunden nach der LEQV anbieten, haben sich für die Zeit ab dem 01.01.2021 auf eine neue Strukturierung der Fachleistungsstunden geeinigt.

- Nettoarbeitstage / Jahr: 205,49 (entspricht 1.602,82 Jahresarbeitsstunden bei 39 Stunden/Woche bzw. 1.643,92 Jahresarbeitsstunden bei 40 Stunden/Woche).
- Vorwegabzug von den Jahresarbeitsstunden im Umfang von:
  - 0,5 Stunden / Woche für Supervision
  - 2,5 Stunden / Woche für kollegiale Beratung
  - 1,0 Stunden / Woche für Teamsitzungen, Planungs- und Grundsatzarbeiten, Fortbildungen, Arbeitskreise, Praxisberatung, Anleitung
  - 3,0 Stunden / Woche für Dokumentation, Berichte, Vor- und Nachbereitung
  - 4,5 Stunden / Woche für Wegezeiten
- Auslastung 96,5 %
- Tarifgerechte Bezahlung einer hochschulausgebildeten sozialpädagogischen Fachkraft
- Overheadkosten (Kosten für Leitung und Verwaltung, Personaloverhead, Büro- und Sachkosten, Fahrtkosten, Fortbildung, Supervision): 30 % der Bruttopersonalkosten.
- Zum Nettofachleistungsstundensatz wird nicht nur für geleistete, sondern aus Kulanz für jede abgerechnete FLS zusätzlich ein Handgeld/Betreuungsgeld in Höhe von 0,50 € / FLS gewährt zur pauschalen Abgeltung von Aufwendungen, die im Rahmen der Betreuung entstehen (Eintrittsgelder, Verpflegungskosten etc.).
- Gemeinwesenorientierte Projekte (siehe Punkt 2.2) sowie die Interviewführung für Nachbefragungen werden über einen niedrigeren „Projekt-Fachleistungsstundensatz“ abgerechnet

## **2.3. Gestaltungsspielraum der Leistungserbringung**

Werden bspw. 3 FLS/Woche (also für 6 Monate 26 x 3 FLS = 78 FLS) für den Zeitraum bis zum nächsten Hilfeplangespräch verfügt, kann der Leistungserbringer in Absprache mit dem Sozialen Dienst die Verteilung der Stunden in diesem Zeitraum fallangemessen selbst vornehmen. Vereinbarungen im Hilfeplangespräch sind selbstverständlich zu beachten, diese können z.B. die Kontakthäufigkeit je Woche betreffen. Mit dieser Regelung soll den im Hilfeverlauf möglicherweise gegebenen unterschiedlichen Beratungsbedarfen von Familien besser entsprochen werden können (z.B. in einer akuten Krise mehr Zeit aufzuwenden), und zudem der Verwaltungsaufwand beim Sozialen Dienst, bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe und bei den Leistungserbringern reduziert werden.

#### **2.4. Vergütung von Abwesenheiten und ausgefallener Stunden**

Eine Leistung kann auch dann abgerechnet werden, wenn Stunden abgesagt werden, oder die\*der Betreuer\*in die\*den Adressat\*in trotz entgegenstehender Vereinbarung tatsächlich nicht antrifft. Dabei gilt:

- a) Bei Nichtantreffen bzw. Absage innerhalb von weniger als 24 Stunden vor Beginn des Kontaktes können die entsprechend vereinbarten Stunden (jedoch maximal eine Stunde und 45 Minuten pro Termin), abgerechnet werden. Sollten zwei Termine innerhalb von vier Wochen nicht zustande kommen, ist die Hilfe zwischen den Leistungsberechtigten, den Fachkräften des Leistungserbringers und des Sozialen Dienstes zu überprüfen und ggf. anzupassen.
- b) Bei längerfristigen Absagen (mehr als 24 Stunden vor Beginn des Kontaktes) kann 75% der avisierten Zeit abgerechnet werden. Diese Handhabung ist auf maximal vier Kalenderwochen pro Jahr (Anzahl der vorgesehenen Betreuungstage pro Woche mal vier) begrenzt. Die Abwesenheit bei einem von mehreren geplanten Terminen pro Woche zählt bereits als ganze Abwesenheitswoche.

#### **2.5. Qualifikation, Beschäftigung und Bezahlung des Personals**

In den ambulanten erzieherischen Hilfen gem. §§ 27 Abs. 2, 31 und 35 SGB VIII sollen grundsätzlich Personen mit abgeschlossenem Studium Soziale Arbeit, Erziehungswissenschaft o.ä. (Bachelor, Diplom oder höherwertig) eingesetzt werden. Ausnahmen sind im Einzelfall nach Absprache und in gegenseitigem Einverständnis möglich.

Für die unmittelbare Durchführung von Hilfen zur Erziehung durch diese beim Leistungserbringer angestellten sozialpädagogischen Fachkräfte erhält der leistungserbringende Träger ein Entgelt auf der Basis der tatsächlich geleisteten direkten Betreuungsleistungen (s. Pkt. 2.1) in Form der **Fachleistungsstunde**.

## **Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung gem. § 77 i.V.m. § 78 a ff SGB VIII für die erzieherischen Hilfen im Landkreis Böblingen (LEQV)**

### **Teil E: Bonusberechnung und –gewährung**

[Stand: 2021.01.20]

**Vorbemerkung:** Trägern, die aufgrund eines kleinen WOJ-relevanten Hilfesegments trotz guter Ergebnisse und Teilnahme am Qualitätsentwicklungsprozess nicht einen Bonusbetrag von mindestens 600 € erreichen, wird ein jährlicher Sockelbetrag in dieser Höhe gewährt.

#### **Der WOJ-Bonus in Höhe von 50.000€ wird wie folgt berechnet:**

Der öffentliche Träger erhält pro VZÄ 100€ (Jede Außenstelle/JGH gesammelt inklusive der Leitung, PKD, 35a). Werden die bonusauslösenden Kriterien erfüllt, wird den jeweiligen Außenstellen eine

Prämie in Höhe von max. 100 € je sozialpädagogischer Vollzeitstelle gewährt. Es handelt sich hierbei um eine Teamprämie als Anerkennung für gute geleistete Arbeit, die der weiteren Teamentwicklung im weitesten Sinne dient.

Sie kann insbesondere für Fortbildungen und gemeinsame Unternehmungen verwendet werden.

Die Leiter\*innen der Sachgebiete des Sozialen Dienstes reichen entsprechende Rechnungen bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe ein. Eine Aufteilung und Auszahlung der Prämie an einzelne Mitarbeiter ist nicht möglich.

Die Bewertung der Arbeit der Außenstellen des Sozialen Dienstes erfolgt analog der für die Leistungserbringer unten beschriebenen Regelungen und Kriterien.

Bei den freien Trägern errechnet sich die Bonussumme anhand der Hilfen, die am 01.07. des Bonusjahres beim entsprechenden Träger im Landkreis (Hilfen außerhalb in S-Rohr bspw. zählen nicht) liefern, sowie den im gesamten Bonusjahr geleisteten Fachleistungsstunden. Es werden die für den Landkreis Böblingen in den WOJ-relevanten Hilfen nach dem SGB VIII eingesetzten Fachkräfte [berechnet nach Vollzeit-äquivalenten (VZÄ)] zu Grunde gelegt.

Hilfen nach FLS (§§ 27II, 31, 34 BJW, 35): Zugrunde gelegt werden die jährlich geleisteten Fachleistungsstunden/jährliche Nettoarbeitsstunden einer Vollzeitskraft (aktuell 1.136,15 Stunden).

Der Personaleinsatz wird entsprechend der nachfolgenden Tabelle in Vollzeitskräfte umgerechnet.

Wertigkeiten beendete Hilfen:			
Hilfeart §	Betreuungsintensität je VZK	entspricht Betreuung	Hilfefaktor (B*10)
27 II	0,125	1/ 8	1,25
29	0,1	1/ 10	1
31	0,125	1/ 8	1,25
32	0,22	1/4,5	2,2
34	0,51	1/1,95	5,1
34 BJW	0,125	1/8	1,25
35	0,125	1/8	1,25

Aufschlüsselung mit fiktiven Beispielzahlen für einen Träger X:

Summe entsprechender Hilfen	<b>Geteilt durch</b>	Ergibt VZK für Träger X:
geleisteter FLS im Jahr z.B. 10.931	<b>1136,15</b>	z.B. 9,62
§29 am 01.07. z.B. 26	<b>10</b>	z.B. 2,6
§32 am 01.07. z.B. 17	<b>4,5</b>	z.B. 3,78
§34 ohne BJW am 01.07. z.B. 19	<b>1,95</b>	z.B. 9,74
§34 BJW	<b>8</b>	
§34 Akku-BJW am 01.07. z.B. 20	<b>4</b>	z.B. 5
		Ergibt z.B. Summe 30,74

Rechenbeispiel: 50.000€ – Sockel und SD = 45.000€.

Träger X hat 30,74 VZK. Die anderen haben (A-22,5), (B-40,3), (C-20,7), (D-12,2), (E-10,2), (F-5,5) → In Summe 45.000€ = 142,14 VZK → pro VZK 316,589€.

Träger 1 bekommt also  $30,74 * 316,59€ = 9.731,95€$

Träger mit geringen Hilfezahlen, bei denen diese Berechnung zu Bonussummen unter 600€ führt erhalten eine Aufstockung und erhalten in Form eines Sockelbetrags exakt diese Summe.

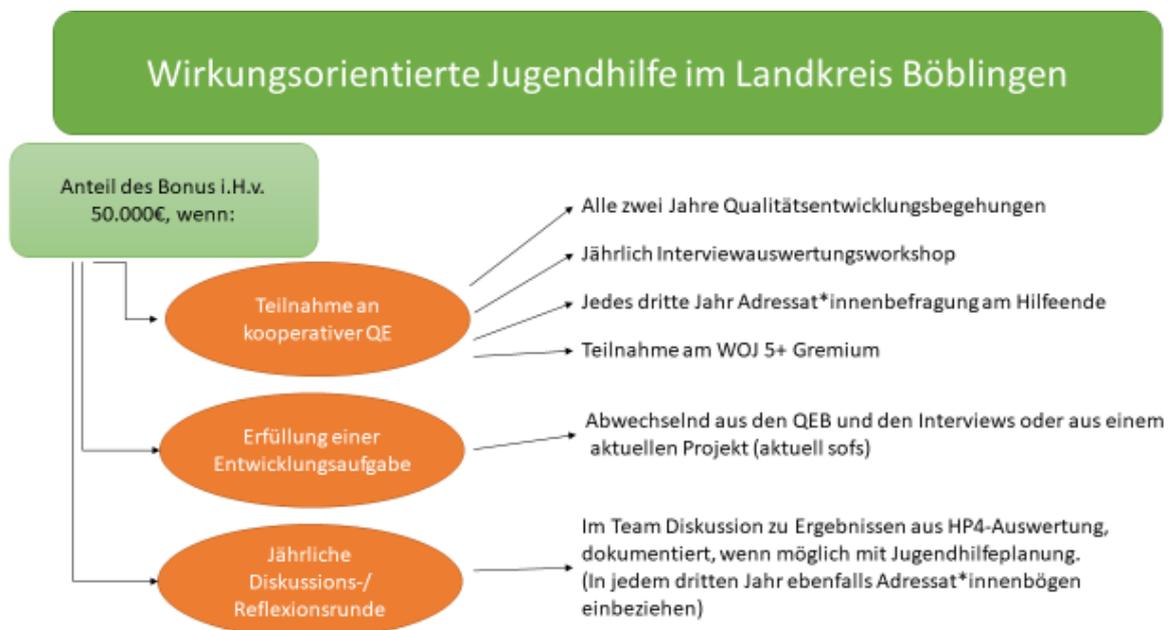
Die so errechnete Summe pro Träger erhalten die Träger, sofern drei Kriterien erfüllt sind. Sind nur ein oder zwei Kriterien erfüllt, wird entsprechend lediglich 1/3 oder 2/3 des Trägeranteils ausgezahlt. Die Anteile der anderen Träger steigen dann entsprechend.

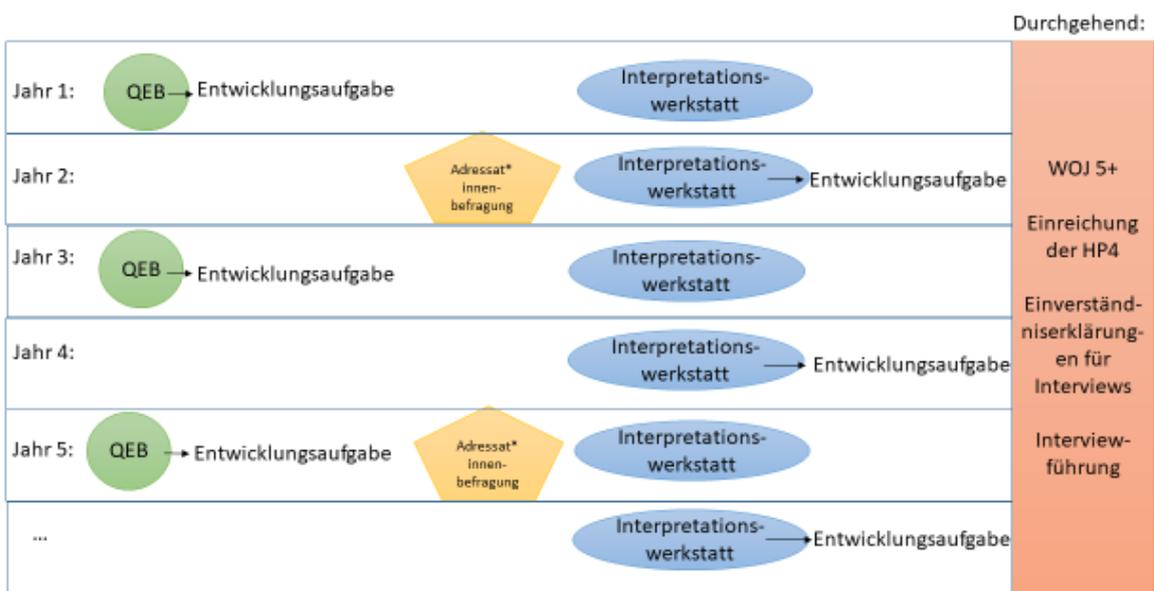
Damit die Träger und Außenstellen des Jugendamtes ihre Bonussumme erhalten müssen die folgenden drei Kriterien erfüllt werden:

1. Teilnahme an der kooperativen **Qualitätsentwicklung**
  - Teilnahme an den QEB alle zwei Jahre
  - Jährliche Teilnahme an den „Stimme“ Interviewauswertungsworkshops und Rückkoppelung der Ergebnisse ins Team
2. Erfüllung einer **Entwicklungsaufgabe** (aus den QEB, aus den Interviewauswertungen oder aus anderen Projekten wie aktuell aus der Implementierung von Signs of Safety)
  - Durchführung der Aufgabe im Team
  - Dokumentation der Umsetzung/ Zielerreichung und Einreichung bei der JHP/ Präsentation in der FJV-Steuerungsgruppe
3. Jährlich eine QE-Teamsitzung mit der Jugendhilfeplanerin zur gemeinsamen **Diskussion/Reflexion der Ergebnisse** der HP4-Auswertung und in jedem dritten Jahr der Auswertung der gelben Adressat\*innenbögen des Vorjahres. Dies setzt voraus, dass weiterhin verlässlich die Abschlusshilfepläne und in jedem dritten Jahr die Adressat\*innenbögen bei der Jugendhilfeplanung eingereicht werden.

Der Bonus soll, falls die Voraussetzungen vorliegen, bis 01.07. des Folgejahres rückwirkend gewährt werden.

Details zur Bonusberechnung sind auch den folgenden Grafiken zu entnehmen:





# **Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung gem. § 77 i.V.m. § 78 a ff SGB VIII für die erzieherischen Hilfen im Landkreis Böblingen (LEQV)**

## **Teil F: Schlussbemerkungen**

[Stand: 2021-01-20]

Die LEQV gilt in Verbindung mit:

- den Vereinbarungen zur Dokumentation der Hilfeverläufe
- der Vereinbarung zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen

Den Vertragspartner\*innen liegt diese Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung zur ständigen Verfügung für die jeweiligen Mitarbeiter\*innen vor. Auch wird dafür Sorge getragen, dass alle Mitarbeiter\*innen des Sozialen Dienstes und der freien Träger Kenntnis von allen Richtlinien haben.

### Bestimmungen zum Sozialdatenschutz

#### **Gewährleistungsverpflichtung**

Der freie Jugendhelfer verpflichtet sich, bei der Erhebung, Nutzung und Verarbeitung den Schutz der Sozialdaten gem. den Bestimmungen des SGB I, SGB X und SGB VIII zu gewährleisten.

#### **Maßnahmen zur Umsetzung**

Die freien Jugendhelfer treffen zur Umsetzung dieser Verpflichtung alle notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen. Hierzu gehört eine ausreichende Information aller Mitarbeiter\*innen. Das Jugendamt unterstützt die Anwendung der Vorschriften über den Sozialdatenschutz durch geeignete Informationsangebote. Für den Umgang mit personenbezogenen Daten, die bei der Aufgabenerledigung bekannt werden, versichern die freien Träger der Jugendhilfe, dass die für den öffentlichen Träger maßgeblichen Datenschutzbestimmungen beachtet werden.

#### **Datenübermittlung an das Amt für Jugend**

Die Übermittlung von Sozialdaten an das Jugendamt erfolgt gemäß den Vorschriften des SGB VIII, I und X, insbesondere der §§ 68 ff SGB X unter Beachtung der §§ 64, 65 SGB VIII. Das bedeutet, dass auf Anfrage des Jugendamtes Daten übermittelt werden, die das Jugendamt zu seiner Aufgabenerfüllung benötigt (dies ist zum Beispiel die Erfolgskontrolle einer Hilfestellung, Überprüfung des Hilfeplans etc.).

Besonders vertrauensgeschützte Daten können nur nach vorheriger Einwilligung des jungen Menschen bzw. des Personensorgeberechtigten übermittelt werden (vgl. § 65 SGB VIII). § 203 StGB bleibt hiervon unberührt.

#### **Transparenzgebot**

Personen, die bei einem freien Träger eine Jugendhilfe in Anspruch nehmen, sind vorab über diese Vereinbarung aufzuklären.

## **Auskunft über Vorkehrungen zur Sicherstellung des Datenschutzes**

Der freie Träger erteilt dem Jugendamt auf Anfrage Auskunft über die datenschutzrechtlichen Vorkehrungen im Allgemeinen und im Einzelfall.

### Sicherung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung

Die freien Träger verpflichten sich, die für den öffentlichen Träger geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und zur persönlichen Eignung der Fachkräfte nach dem SGB VIII im Rahmen ihrer Tätigkeit und im Sinne der Leitlinie des Kreisjugendamts Böblingen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sicherzustellen. Die Einzelheiten sind in einer Vereinbarung zwischen dem öffentlichen Träger und den Leistungserbringern geregelt.

### Nebenabreden

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung der in vorstehendem Satz 1 genannten Schriftform. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die unter Punkt 6 aufgeführten Anlagen, die zum Teil noch ergänzt bzw. im Verlauf angepasst werden. Ebenfalls ausgenommen ist der Modus der Bonusberechnung, falls sich hier akuter Änderungsbedarf zur Wahrung einer angemessenen und fairen Verteilung ergibt.

### Zu diesem Dokument gehört der folgende Anhang:

- Eckpunktepapier SPFH inklusive AFT und IFB
- Dokumente aus dem Bereich Qualitätsentwicklung
  - o Adressat\*innenbögen
  - o Einverständniserklärung und Information zur Nachbefragung
  - o Dokumente zur Qualitätsentwicklungsbegehung

## **Eckpunktepapier:**

# **Ambulante Hilfen zur Erziehung im Landkreis Böblingen**

**Entwicklungen – Perspektiven – Konzepte**

[Stand: 2021-02-16]



# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung .....</b>	<b>3</b>
<b>2. SpFh in ihren Variationen .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 31 SGB VIII – Sozialpädagogische Familienhilfe .....</b>	<b>4</b>
<b>2.1. SpFh – klassisch .....</b>	<b>4</b>
<b>2.2. SpFh als Tandemhilfe .....</b>	<b>6</b>
2.2.1. SpFh als Tandem mit zwei Familienhelfer*innen .....	6
2.2.2. SpFh und Erziehungsbeistandschaft.....	7
2.2.3. SpFh und Haushaltsorganisationstraining.....	7
2.2.4. SpFh als ambulante Familientherapie (AFT).....	8
<b>3. Weitere Aspekte der SpFh .....</b>	<b>8</b>
<b>3.1. Case Management – methodische Netzwerkarbeit in der SpFh .....</b>	<b>8</b>
<b>3.2. SpFh im Kinderschutz.....</b>	<b>9</b>
<b>3.3. SpFh und Familiengerichtshilfe .....</b>	<b>10</b>
<b>3.4. SpFh als Krisenintervention.....</b>	<b>12</b>
<b>3.5. SpFh als Langzeitbegleitung.....</b>	<b>13</b>
<b>3.6. SpFh und teilstationäre Hilfe.....</b>	<b>13</b>
<b>3.7. SpFh und stationäre Hilfe .....</b>	<b>13</b>
<b>3.8. SpFh und Migration.....</b>	<b>14</b>
<b>4. Weitere ambulante Hilfsangebote für Familien.....</b>	<b>14</b>
4.1. Hilfe vor der Hilfe (HvdH) nach § 16.....	14
4.2. Clearingauftrag nach § 27 SGB VIII .....	15
4.3. Video-Home-Training (VHT) nach § 31 SGB VIII .....	15
4.5. Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung (ISE) nach § 35 SGB VIII .....	15
4.6. Intensive Familienbetreuung (IFB) nach § 31 SGB VIII .....	15
4.7. Entwicklungspsychologische Beratung (EPB).....	16
<b>5. Zukunftssichere Anforderungen an Ambulante Hilfen zur Erziehung .....</b>	<b>16</b>
<b>Anhang .....</b>	<b>16</b>

## 1. Einleitung

Bereits seit längerem ist die Anforderung an die Hilfestruktur der Ambulanten Hilfen zur Erziehung einem Veränderungsprozess unterworfen, der bedingt ist durch veränderte Tagesstrukturen der zu begleitenden Familien. Wechselnde Arbeitszeiten von Eltern, Integration getrenntlebender Elternteile, externe Kinderbetreuung in Hort und Kindergarten sowie der Ausbau von Ganztagschulen beschränken zunehmend die zeitlichen Zugangsmöglichkeiten notwendiger ambulanter Hilfesysteme im Einzelfall. Familien sind somit häufig nicht mehr während regulärer Tagesarbeitszeiten erreichbar. Betreuungszeiten verlagern sich vermehrt auf Abendstunden, was Auswirkungen auf die zeitliche und inhaltliche Flexibilität der Begleitung zur Folge haben kann.

Zudem haben sich durch eine Zunahme der Komplexität von Problemlagen in den betreuten Familien die Anforderungen an die ambulanten Hilfen verändert, worauf in der Praxis reagiert wurde.

So haben sich in den vergangenen Jahren differenzierte Arten von ambulanten Unterstützungsleistungen unter dem Oberbegriff „Sozialpädagogische Familienhilfe - SpFh“ herausgebildet, die nunmehr einer konzeptionellen Übersicht und Beschreibung bedürfen. Das Eckpunktepapier soll den beteiligten Institutionen und Fachdiensten bei der Ausgestaltung der Hilfe Orientierung bieten. Beteiligt an dieser Konzeptionsübersicht waren, neben dem Sozialen Dienst des Amtes für Jugend folgende Träger ambulanter Erziehungshilfen im Landkreis Böblingen: Verein für Jugendhilfe im Landkreis Böblingen e.V., Stiftung Jugendhilfe aktiv, Waldhaus Jugendhilfe gGmbH sowie Mutpol – Diakonische Jugendhilfe e.V..

## 2. SpFh in ihren Variationen

### § 31 SGB VIII – Sozialpädagogische Familienhilfe

„Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie.“

#### 2.1. SpFh – klassisch

SpFh arbeitet in ihrer Tradition *aufsuchend*, nach Möglichkeit alle *Familienmitglieder und das weitere Umfeld einbeziehend*, und an *Problemlagen des Alltagslebens* orientiert. Sie verbindet im Wesentlichen *Beratung* und *alltagspraktische Begleitung*.

*Sozialpädagogische Beratungsgespräche* zielen in ihrer methodischen Gestaltung auf Kenntnis- und Erkenntnisgewinn, Wahrnehmungsveränderung, Entwicklung von Interpretationsspielräumen und Deutungen, dadurch Verstehen von Zusammenhängen und Wirkungen und damit letztlich Modifizierung von Verhaltensweisen ab.

Thematisch können alle relevanten Lebensbereiche einer Familie abgedeckt werden: Fragen des Zusammenlebens, der Erziehung, Trennung, Krankheit, familienbiographische Entwicklungen, Alltagsgestaltung u.a.m.

Bewährt hat sich in diesem Zusammenhang der systemische Beratungsansatz, der die Beziehungen einzelner mit all ihren Eigenschaften und Wechselwirkungen in den Fokus der Wahrnehmung und Entwicklung rückt.

Die praktische *Alltagsbegleitung* zielt auf die (Re-)Organisation von Tagesstrukturen mit allen anfallenden Aufgaben der Betreuung, Versorgung, materiellen und psychosozialen Existenzsicherung familiären Lebens ab.

Hierzu gehört die Organisation der Haushaltsführung ebenso wie die Klärung finanzieller Situationen, Ernährungsfragen, Kinderbetreuung, Gesundheitsfürsorge, Freizeitgestaltung, Spracherwerb, Beziehungsgestaltung zwischen Eltern und Kindern usw. in lebenspraktischer Begleitung.

Die SpFh erfordert ihrem Wesen nach ein größtmögliches Vertrauensverhältnis zwischen Fachkraft und Familie, da neben vertraulichen Gesprächen ein tatsächlicher, intimer Einblick in das Familienleben mit all seinen Facetten im häuslichen Umfeld gewährt wird.

Dieses Vertrauensverhältnis aufzubauen und bestehende komplexe Schwierigkeiten zu bearbeiten, erfordert i.d.R. „Zeit“ als Wirkfaktor in Ergänzung zu methodischem Handeln in Beratung und Alltagsbegleitung.

Für eine tragfähige und nachhaltige Hilfestellung ist es zu Beginn der Hilfe wichtig gemeinsam mit der Familie die Themen zu benennen, klare Ziele zu formulieren und die nächsten Schritte zu bestimmen. Häufig steht die oben beschriebene Alltagsbegleitung zunächst im Vordergrund der Hilfe, da krisenhafte Ereignisse und Entwicklungen den Zugang zum

Jugendhilfesystem auslösen und die familiäre materielle oder soziale Existenzsicherung Vorrang vor längerfristigen Beratungsprozessen mit Zielrichtung Verhaltensänderung hat. Eine gelingende Alltagsbegleitung, die von den Familien als hilfreich erlebt wird, bildet durch den Vertrauensaufbau die Grundlage für den zweiten Schritt, eine tragfähige Beratungssituation, welche über die bloße Gesprächsebene hinausgeht.

Auf Grundlage der identifizierten Themen, deren Komplexität und dem Bedarf an Alltagsbegleitung, ergeben sich die Unterstützungsparameter ‚Kontaktfrequenz‘ und jeweilige ‚Kontaktdauer‘. Gesteuert wird diese, orientiert an den Bedürfnissen und Dispositionen der beteiligten Familienmitglieder, durch Aushandlungen im Hilfeplanverfahren.

Vor dem Hintergrund der oben geschilderten Parameter ist die klassische SpFh in ein Phasenmodell zu fassen:

Im Rahmen einer *Vorbereitungsphase* einer SpFh kann bei den Familien ein Infotermin bei einer/einem Familienhelfer\*in angeregt werden, der i.d.R. nach HP 1 und EK stattfinden soll. Sollte sich die Familie gegen eine SpFh entscheiden, kann der Träger die aufgewendete Zeit im Rahmen der „Hilfe vor der Hilfe“ gem. § 16 SGB VIII zum aktuellen FLS-Satz mit dem Jugendamt abrechnen. Der Infotermin kann dabei bilateral oder auch gemeinsam mit der/dem fallführenden ASD-Mitarbeiter\*in stattfinden. Wenn möglich soll der Kennenlerntermin bereits mit der SpFh-Fachkraft stattfinden, welche die Hilfe übernehmen wird. Eine Familie kann eine vorgesehene Fachkraft ablehnen. Der Träger versucht dann, zeitnah eine andere Person zu stellen.

Die darauf folgende *Einleitungsphase* umfasst ca. vier Monate, die vom ersten gemeinsamen Hilfeplangespräch (HP3E) mit allen Beteiligten (Familie, Sozialdienst-Fachkraft, SpFh-Fachkraft, ggf. Weitere) bis zum ersten Auswertungs- und weiteren Planungsgespräch (HP 3) dauert. Inhaltlich steht i.d.R. der Beziehungsaufbau mit Themenschärfung und ersten Interventionen in der Alltagsbegleitung und -strukturierung im Vordergrund dieser Hilfephase. Die Kontaktfrequenz liegt i.d.R. bei ein bis zwei Terminen pro Woche (in Krisen häufiger), mit einer Dauer von i.d.R. zwei Stunden pro Kontakt (in Krisen länger).

In der *Hauptbegleitungsphase* rückt i.d.R. die Beratung der verschiedenen Familienmitglieder in den Mittelpunkt der Hilfe. Vermittlung von Wissen mit Zielsetzung einer Verhaltensmodifizierung in eigenverantwortlicher Gestaltung und Selbstkontrolle wird zum Thema. Dies schließt die weitere praktische Alltagsbegleitung jedoch nicht aus.

Über Erkenntnisgewinne Verhaltensweisen adäquat anzupassen und tragfähig zu implementieren, bedarf es eines intensiven Trainings – einer familiären Beziehungsarbeit –, das an den Fähigkeiten und Notwendigkeiten der einzelnen Familienmitglieder orientiert gestaltet werden muss. Hierfür der Familie ‚Handwerkszeug‘ an die Hand zu geben, ist Bestandteil der methodischen Vorgehensweise. Diese Hauptphase der Arbeit benötigt den größten Zeiteanteil, ca. ein Jahr, um nachhaltige, von der Familie als positiv erlebte Veränderungen zu erzielen. Hilfeplangespräche zur Reflexion des Betreuungsverlaufs und zur Bewertung und Planung der weiteren Vorgehensweise finden in dieser Phase mindestens halbjährlich statt. Durch umfassende Dokumentation in Vorabinformationen und Hilfeplanprotokollen wird

eine Verbindlichkeit in den Hilfebewertungen und Absprachen hergestellt, die den Hilfeprozess pädagogisch stützend begleiten sollen.

In der *Ablösephase*, Dauer ca. ein halbes Jahr, sollen schließlich positive Veränderungen verfestigt und möglichst nachhaltig abgesichert werden. In dieser Zeit wird i.d.R. die Kontaktfrequenz minimiert, Betreuungszeiten verkürzt und zunehmend der Familie das Entwicklungsfeld zur eigenen Erprobung überlassen. Abschließend wird ein gemeinsames Hilfeplangespräch mit erneuter Reflexion der Zielsetzung sowie eine Auswertung und Bewertung des Hilfeverlaufs durchgeführt (HP 4), um so die Familienmitglieder zu ermutigen, das positiv Erreichte weiterhin umzusetzen. Um Familien weiterhin Unterstützung zukommen lassen zu können, wurde ein Gutscheinsystem eingeführt, das nach Beendigung der Hilfe als ‚Anker‘ kurzfristige Nachberatungstermine bei der SpFh-Fachkraft ermöglicht. Zudem erhalten in jedem dritten Jahr alle Adressat\*innen, deren Hilfe beendet wird, einen Fragebogen, mit welchem sie ihre Zufriedenheit oder Kritik mit dem Hilfeverlauf, den Hilfeerbringern u.a.m. zum Ausdruck bringen können.

## **2.2. SpFh als Tandemhilfe**

Immer wieder kommt es vor, dass der Hilferahmen „klassischer“ SpFh nicht dem individuellen erzieherischen Bedarf der Familien genügt, sondern *Sonderformen der Betreuung* erforderlich werden. Entscheidend ist, dass die zu erbringende Hilfeform geeignet und notwendig ist.

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen wurden in den letzten Jahren in der praktischen Arbeit vermehrt Strukturen im Bereich der SpFh entwickelt, die es ermöglichen, die Hilfe flexibel und passgenau zu planen. Die sich etablierenden Tandem-Hilfen sollen im Folgenden konzeptionell als Übersicht gefasst werden.

### **2.2.1. SpFh als Tandem mit zwei Familienhelfer\*innen**

Tandemhilfen mit *zwei aufsuchend arbeitenden sozialpädagogischen Fachkräften* kommen insbesondere dann zum Einsatz, wenn besondere Anforderungen an die psycho-soziale Betreuung einzelner Familienmitglieder gestellt werden. Dies können spezielle Anforderungen an die Person oder an Fähigkeiten oder Kenntnisse der Fachkraft sein.

So kann der Einsatz eines Tandems beispielsweise sinnvoll oder notwendig sein,

- wenn Vater und Mutter jeweils *eigene Ansprechpartner\*innen* benötigen, z.B. in Fällen von getrennt lebenden Elternteilen, deren Neuorganisation des Familienlebens einer speziellen *Einzelberatung für Familienmitglieder* und Vermittlung bedarf
- wenn *geschlechtsspezifische Momente* eine Rolle bei der Akzeptanz der Hilfe spielen – z.B. Beratung der Mutter durch eine weibliche Fachkraft, Beratung des Vaters durch eine männliche Fachkraft
- bei *besonders intensiven Hilfen*, die einer umfassenden Familienbegleitung (hohe Kontaktfrequenz, hohe zeitliche Intensität) sowie/oder einer fachlichen Reflexion in persönlicher Kenntnis der Familienmitglieder bedürfen (vier-Augen-Prinzip)

- bei *speziellen Themen*, die im Hilfeprozess voneinander abgekoppelt sein sollen wie z.B. Suchtverhalten, Krankheit etc., bei denen eine Fachkraft die *Beratung* übernimmt, die zweite Fachkraft die erforderliche *Alltagsbegleitung*
- bei *Schutzaufträgen* zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen, indem eine Fachkraft *beratend tätig* ist, die andere Fachkraft *Kontrollfunktionen* übernimmt
- bei notwendiger (partieller) *Abkoppelung der Begleitung von Eltern und Kindern* beispielsweise bei Gewaltthemen in der Familie, durch Schaffung eines *psychosozialen Schutzraums für Kinder* bei gleichzeitiger *Beratung der Eltern/des Elternteils* zur Gewaltvermeidung
- bei notwendiger Alltagsbegleitung durch SpFh bei gleichzeitigem Einsatz von Video-Home-Training als beratendes, sich wechselseitig ergänzendes Hilfsangebot.

### 2.2.2. SpFh und Erziehungsbeistandschaft

*Erziehungsbeistandschaften* (EB) werden schwerpunktmäßig bei der *Einzelbetreuung von Kindern und Jugendlichen* eingesetzt. Das soziale Umfeld des Kindes oder Jugendlichen soll bei der Hilfe mit einbezogen werden (vgl. § 30 SGB VIII).

Tandemhilfen SpFh – EB werden insbesondere dann eingesetzt, wenn neben der Beratung und Alltagsbegleitung durch SpFh ein Kind oder auch Geschwisterkinder einer besonderen *Individualbegleitung* bedürfen (Alltagsunterstützung in Ausbildung, Freizeitgestaltung, Konfliktmanagement...).

SpFh leistet i.d.R. die übergreifende, integrierende Beratungsarbeit in der Familie. Der Erziehungsbeistand bietet als individuelle, vertraute Bezugsperson und Ansprechpartner\*in für ein Kind bzw. eine/n Jugendliche\*n Fürsprache und Unterstützung, ohne in Opposition zum Elternhaus zu gehen.

Die gelenkte und reflektierte Wechselwirkung von Familiensystem und Individualbetreuung beschleunigt in geeigneten Fällen tragfähige und verlässliche Strukturveränderungen, die Selbstbewusstsein, Autonomie und Selbstverantwortung befördern, und so Hilfen effektiver gestalten, als es SpFh als Ansprechpartner\*in für sämtliche Familienmitglieder zu leisten vermag.

### 2.2.3. SpFh und Haushaltsorganisationstraining

Das Haushaltsorganisationstraining (HOT) ist ein *Angebot der Sozialstationen* im Landkreis Böblingen. Es richtet sich an Eltern/Elternteile, die aufgrund ihrer persönlichen Disposition nicht in der Lage sind, in angemessener oder zumindest tolerierbarer Weise ihren Haushalt so zu führen, dass das Kind in seiner Entwicklung nicht gefährdet wird. Hierzu gehören häufig Phänomene wie häusliche Verwahrlosung, Vermüllung und Messie-Syndrom.

Die Einsätze von HOT, mit *speziell geschultem Personal zur Vermittlung von Grundlagen in Haushaltsführung und Hygienelehre*, können in Ergänzung zur SpFh durchgeführt werden. Diese übernimmt überwiegend die psychosoziale Betreuung der Familie mit Fokus auf die zu schützenden Kinder. Häufig sind zunächst Putz- und Räumaktionen für und mit den Eltern/Elternteilen notwendig, um überhaupt eine räumliche Basis für die weitere Arbeit mit der Familie zu schaffen. Zielsetzung ist zunächst, einen Verbleib des Kindes im elterlichen

Haushalt zu ermöglichen, um dann über, i.d.R. „SpFh – klassisch“, die weitere Betreuung zu gestalten.

#### **2.2.4. SpFh als ambulante Familientherapie (AFT)**

Die Ambulante Familientherapie stützt sich auf die Methoden und Grundlagen systemtherapeutischer Sichtweisen. Probleme einzelner Familienmitglieder haben Auswirkungen auf das gesamte Familiensystem, das aufgrund der Beziehungsmuster an dysfunktionalen Lösungsversuchen festhält. Im Unterschied zur „klassischen“ SpFh wird diese Form der Hilfe in der Regel durch zwei Personen gemeinsam geleistet. Es wird versucht, mit strukturierten Beratungsgesprächen Beziehungsprobleme bewusst zu machen und so Potential für Lösungsansätze und veränderte Problemlösungsstrategien freizulegen. Für die Ambulante Familientherapie existiert ein unter den Trägern abgestimmtes Konzept. (Siehe Konzeption der AFT vom September 2019)

### **3. Weitere Aspekte der SpFh**

#### **3.1. Case Management – methodische Netzwerkarbeit in der SpFh**

SpFh findet regelmäßig in kleineren oder größeren Netzwerkstrukturen statt. Neben *privaten Kontakten der betreuten Familien* gehören *institutionalisierte Unterstützungssysteme* zum Ressourcenrepertoire moderner Begleitungsangebote sozialer Arbeit. Kindergarten, Schule, medizinische Dienste, Psychologische Beratungsstellen, Suchthilfe, therapeutische Institutionen, Jugend(sozial)arbeit, Jobcenter, Integrationsmanagement, Ämter aber auch Vereine u.a.m. können Ansprech- und/ oder Kooperationspartner\*innen in den einzelnen Betreuungssituationen sein. Hinzu kommen kommerzielle Unternehmen wie Banken, Wohnungsbau- oder Telefongesellschaften, die im Netzwerk der betreuten Familien eine große Rolle, negativ wie positiv, spielen können.

Kontakte zu diesen Instanzen werden häufig von der SpFh initiiert, um dann gemeinsam mit Familienmitgliedern lösungsorientiert spezielle Problemlagen zu bearbeiten. Die Notwendigkeiten und Bedarfe der Familie sind hier maßgebliche Richtschnur der Netzwerkbildung im Einzelfall. Die Kooperationspartner\*innen werden entweder spezifiziert in der Hilfeplanung zwischen Familie, SpFh und Sozialem Dienst ausgewählt und zielgerichtet in den Unterstützungsprozess integriert oder ergeben sich im Rahmen der laufenden Hilfe aus der SpFh-Begleitung im Alltag heraus.

Netzwerkarbeit als professionelle Methode der planvollen, ressourcenorientierten Sozialarbeit im Einzelfall wird unter dem Begriff „Case Management“ gefasst.

Modernes systemisches Case Management

- berücksichtigt das *Primat der Kommunikation*, also die Initiierung von Dialog, Diskurs und Aushandlungsprozessen
- akzeptiert grundsätzliche *Differenzen der Lebenswelten und Lebensplanung*

- *reflektiert* und (an)erkennt Grenzen eigenen sozialarbeiterischen Handelns und akzeptiert die Dynamik von Prozessen, die in Folge Planungen negieren und andere Ergebnisse erbringen können, als gedacht und
- befördert ein *reflexives Handeln der Sozialarbeit* im Sinne eines verantwortungsbewussten Hinterfragens und Bewertens von Hilfeprozessen mit ggf. notwendigen Zielsetzungs- und Handlungskorrekturen

(nach: Kleve, Haye, Hampe-Grosser, Müller: Systemisches Case Management – Falleinschätzung und Hilfeplanung in der Sozialen Arbeit; Carl Auer; 2006; S. 9).

Im Case Management geht es also darum, Menschen dabei zu unterstützen, eigene Ressourcen und lebensweltliche Netzwerke so gut wie möglich zu nutzen und Defizite, die nicht selbstständig oder durch andere privat-lebensweltliche Möglichkeiten kompensiert werden können, durch differenziert und planvoll eingesetzte professionelle Hilfen zu kompensieren (ebd. S. 45).

Zur Verwirklichung dieser o.g. Prämissen dient das unter Federführung des Sozialen Dienstes initiierte Hilfeplanverfahren, in dem die Prozesse in der Familie begleitend reflektiert, diskutiert und angepasst werden. Durch die, i.d.R. sporadische, reflexive Außensicht des Sozialen Dienstes können die Rollen innerhalb des sich verschränkenden Familien- und Helfer\*innensystems geschärft, professionell notwendige Distanzen befördert und Hilfeprozesse bei sich ändernden Unterstützungsbedarfen adäquat angepasst werden, damit Vernetzungen nicht zu Verstrickungen werden. Insofern ergänzt und unterstützt sich professionelles Case Management, geleistet durch die SpFh in der Familienbegleitung, mit der auch auf Effizienz ausgerichteten Steuerungsverantwortung des Sozialen Dienstes zu einem möglichst effektiven Zusammenwirken in der Verantwortungsgemeinschaft mit den betreuten Familien.

### 3.2. SpFh im Kinderschutz

Gemäß § 8a SGB VIII sind den Erziehungsberechtigten Leistungen anzubieten und zu gewähren, wenn diese zur Gefährdungsabwendung geeignet und erforderlich erscheinen. Die SpFh ist in diesen Fällen eine häufig eingesetzte ambulante Hilfeform. Eine SpFh kann auch eingesetzt werden, wenn eine *unklare Gefährdungslage* besteht, die einer weiteren Aufklärung bedarf. Hier ist besonders der Blick auf die *Alltagsgestaltung*, die *Versorgungssituation* in sozialer und/oder materieller Hinsicht sowie der *Gewaltschutz* thematisch im Vordergrund des gewünschten bzw. notwendigen Erkenntnisgewinns.

Die Einsätze im Kinderschutz sind oft geprägt vom *Zwangscharakter*, der sich aus den möglichen Konsequenzen bei Verweigerung der Hilfeannahme ergibt:

Denn lehnen Eltern/Personensorgeberechtigte die Hilfe ab, so wird ggf. das Familiengericht angerufen, um so eine juristische Einschätzung und Entscheidung über eine Gefährdungslage zu erhalten. Um diese gerichtliche Bewertung zu vermeiden, willigen Eltern oftmals in eine Jugendhilfe ein, wenngleich die gerichtliche Situationsbewertung ergebnisoffen erfolgt. Zu den gerichtlichen Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls gehören insbesondere auch Gebote öffentliche Hilfen, beispielsweise SpFh, anzunehmen.

Jedoch steht auch in diesen Zwangskontexten, neben Kontrollaufträgen mit kontinuierlicher Inaugenscheinnahme des Kindes und seiner häuslichen Umgebung, der Beratungs- und Unterstützungsauftrag des SGB VIII im Vordergrund des Handelns der Jugendhilfe. Der Datenschutz und die gesetzlich geschützte Schweigepflicht, also der Vertrauensschutz in der Jugendhilfe, sind durch gerichtliche Maßnahmen wie Gebote oder Verbote nicht aufgehoben, sondern finden ihre Grenze nur da, wo die Schutzinteressen des Kindes im Vordergrund stehen. Insofern geht Kinderschutz vor Elternrecht, da dieses grundgesetzlich geschütztes Elternrecht immer auch gebunden ist an Elternpflichten, das Wohlergehen des Kindes sicherzustellen.

Laufende Situationsbewertungen und enge Absprachen zwischen Familie, Sozialem Dienst und SpFh sind gerade in Kinderschutzfällen insofern unabdingbare Voraussetzung, um den Kinderschutz tatsächlich sicherstellen zu können.

Um eine fachlich einheitliche Betreuung von Familien in Kinderschutzfällen im Landkreis sicherzustellen, zudem sowohl den Eltern/Personensorgeberechtigten und insbesondere den Kindern auch in diesen Krisensituationen angemessen gerecht werden zu können, werden verbindlich trägerübergreifend Verfahrensstandards nach dem „Signs of Safety-Ansatz“ eingeführt. Kennzeichnend für die Umsetzung dieses methodenbasierten Ansatzes der Fallbearbeitung ist die verstärkte Fokussierung auf die Einbeziehung des Kindes und seiner Bedürfnisse, die Kommunikationsentwicklung zwischen Eltern und Kind sowie eine verstärkte Einbeziehung von Netzwerken der Familie in zielgerichtete Problemlösungen. Zu beachten sind auch hierbei die einschlägigen gesetzlichen Grundlagen des SGB VIII, insbesondere zur Beteiligung (§ 36 Hilfeplanung), zum Wunsch- und Wahlrecht (§ 5) sowie zum Schutz von Sozialdaten (§ 64 ff).

Um Krisen rasch, angemessen und prozesshaft von Anfang an begleiten zu können ist vereinbart, dass Tandemhilfen aus Jugendamt und SpFh frühzeitig, auch ohne Antrag auf Hilfe zur Erziehung durch Eltern/Personensorgeberechtigte, im Einzelfall eingesetzt werden können. Die Fallsteuerung läuft über den Sozialen Dienst nach den Standards der allgemeinen Leitlinie sowie der Kinderschutzleitlinie des Jugendamtes. Die Abrechnung der geleisteten Fachleistungsstunden der SpFh läuft nach dem vereinbarten Verfahren der „Hilfe vor der Hilfe“.

Aufgrund der überragenden Bedeutung des Kinderschutzes als Aufgabe der Jugendhilfe soll im Folgenden das *Verhältnis von Jugendhilfe und Familiengericht* erörtert werden, da in der Praxis zunehmend auch die Hilfebringer\*innen, so auch die SpFh, in gerichtliche Prozesse involviert werden.

### **3.3. SpFh und Familiengerichtshilfe**

#### **Grundsätzlich gilt:**

Die Mitwirkung des Jugendamtes in Verfahren vor den Familiengerichten ergibt sich aus § 50 SGB VIII und beschreibt einen Teil der „anderen Aufgaben“ des Jugendamtes (§ 2 Abs. 3 Nr. 6 SGB VIII) dahingehend, dass „das Jugendamt das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen (unterstützt)“

(§ 50 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII) und es in Verfahren nach dem FamFG mitzuwirken hat (§ 50 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).

Insoweit sind die Aufgaben des Jugendamtes nach § 50 Abs. 1 SGB VIII systemkonform an den Zielen, Zwecken und Aufgaben des SGB VIII, vor allem aber an übergeordneten Rechtsnormen zu orientieren. Hierzu zählt zunächst vor allem Art. 6 GG, der die Auslegung des § 50 Abs. 1 SGB VIII maßgeblich bestimmt. Die wörtliche Wiederholung dieser Verfassungsbestimmung im § 1 Abs. 2 SGB VIII zeigt, dass der Gesetzgeber diese Wertentscheidung des Grundgesetzes als eine maßgebliche Interpretationsmaxime des SGB VIII, insbesondere des § 1 Abs. 1 SGB VIII verstanden wissen will. Auch für die Erfüllung der Aufgaben des Jugendamtes nach § 50 Abs. 1 SGB VIII folgt daher aus Art. 6 Abs. 2 GG

1. die Pflicht der Jugendhilfe zur ausgleichenden Tätigkeit und
2. die Pflicht der Jugendhilfe, vorrangig helfende Angebote den Eltern zu unterbreiten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es das vorrangige Ziel der Bemühungen der Jugendhilfe ist, einvernehmliche Elternentscheidungen zu fördern und die notwendigen Hilfen zur Selbsthilfe zu geben, die die Eltern (wieder) zu eigenverantwortlicher, autonomer Verantwortungswahrnehmung befähigen können, - im Interesse und zum Wohlergehen ihrer Kinder, aber auch der Eltern selbst. Für die Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren nach § 50 SGB VIII gilt somit, dass das Jugendamt als Träger eigener Aufgaben mit einer eigenständigen fachlichen Position tätig wird.

Das Jugendamt ist Teil der Verwaltung einer Gebietskörperschaft und damit vom Gericht unabhängiger Träger der öffentlichen Verwaltung (Art. 20 GG), dessen Aufgaben sich allein aus dem Gesetz, hier dem SGB VIII, ergeben (können).

Soweit sich aus dem Gesetz keine entsprechenden Befugnisse ergeben, kann das Jugendamt nicht von einem Gericht zum Tätigwerden ermächtigt oder verpflichtet werden. Die Aufgabe des Jugendamtes besteht darin, eigene gesetzliche Aufgaben im Rahmen dafür vorgegebener gesetzlicher Befugnisse und im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorgaben zu erfüllen. „Mitwirkung“ im gerichtlichen Verfahren nach § 50 SGB VIII ist daher nur die Erfüllung eigener, nicht gerichtlicher Aufgaben.

Die inhaltliche Ausfüllung der „Mitwirkung“ steht allein im fachlichen Ermessen des Jugendamtes, ebenso wie die Gewährung geeigneter und notwendiger Hilfen (o.g. nach Prof. Dr. jur. Roland Proksch).

Diese Jugendhilfen werden i.d.R. von Freien Trägern erbracht, die jenseits der gerichtlichen Verfahren im Auftrag des Jugendamtes und der beauftragenden Familien, unabhängig vom Kontext des Hilfezugangs, Unterstützungsleistungen erbringen. Diese Unterstützungsleistungen unterliegen dem Vertrauensschutz, der in der Beziehungsarbeit einen unabdingbaren Arbeitsgrundsatz darstellt.

Nahtstelle zwischen Jugendhilfe und familiengerichtlichen Verfahrensbeteiligten ist insofern das Jugendamt, das als sozialpädagogische Fachbehörde notwendige Informationen, Einschätzungen und Perspektiven entsprechend der gesetzlichen Aufgabenstellung transparent weitergibt.

### ***Einbeziehung von SpFh in gerichtliche Verfahren:***

In gerichtsanhängigen Kinderschutzelfällen tritt zunehmend das Phänomen auf, dass sich die Fachkräfte der SpFh zur Situation der von ihnen betreuten Familie, zur Einschätzung der Gefährdungslage, zu Hilfeverläufen, Themen der Familie, prospektiven Einschätzung usw. äußern sollen. Insbesondere Gutachter und Verfahrensbeistände versuchen direkten Kontakt zur SpFh aufzunehmen, um entsprechende Informationen zu erhalten.

Dies widerspricht den oben geschilderten Grundsätzen der Autonomie der Jugendhilfe und der Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren durch das Jugendamt.

SpFh als direkte ‚lebensweltliche‘ Unterstützungsinstanz bedarf der klaren Auftragslage zur angemessenen Begleitung der Familie, ohne dass diese befürchten muss, dass ein Rollenwechsel zugunsten einer gerichtlichen Ermittlungs- und Informationsinstanz stattfindet. Diese Rolle hat das Jugendamt gegenüber dem Familiengericht wahrzunehmen, wobei die betroffenen Familien im Vorfeld über diese Aufgabe des Jugendamts informiert werden müssen. *Ansprechpartner für das Familiengericht und die am Gerichtsverfahren Beteiligten ist insofern ausschließlich das Jugendamt.*

Eindeutige Regelungen hierfür sind im Vierten Kapitel – Schutz von Sozialdaten – des SGB VIII formuliert (siehe Anhang).

Unbenommen dieses Grundsatzes ist es im Einzelfall jedoch möglich, dass die\*der SpFh auf Anregung des Jugendamtes *und* der Familie (Schweigepflichtentbindung) *an Gerichtsanhörungen teilnimmt*, um so im persönlichen Gespräch und in Verantwortungsgemeinschaft Informationen und Einschätzungen darzustellen. Durch die obligatorische Teilnahme der Eltern/Elternteile an diesen Anhörungen ist die notwendige Transparenz zur Erlangung einer angemessenen Situationseinschätzung gegeben, da in Gesprächsform hinterfragt und diskutiert werden kann.

Insofern hat die Gerichtsanhörung qualitativ einen anderen Charakter, als die reine, interpretationsfähige, Informationsweitergabe an gerichtsbeauftragte Instanzen durch die SpFh.

### **3.4. SpFh als Krisenintervention**

*Als Krise kann ein, meist mit hohem emotionalem Druck einhergehender, Verlust des seelischen Gleichgewichts bezeichnet werden, den die betroffene Person nicht mit ihren herkömmlichen erlernten Verhaltensstrategien zu bewältigen vermag.* Es kann zwischen situationsbedingten (Scheidung, Tod eines Angehörigen...) und entwicklungsbedingten (z.B. Pubertät...) Krisen unterschieden werden.

Aufgrund der extremen Gefühlslage, emotionalen Verunsicherung und des Leidensdrucks Betroffener und Angehöriger in Krisenzeiten sind Intervention und Begleitung häufig notwendig, aber auch sehr wirksam.

Krisen verlaufen typischerweise in mehreren Phasen ab, die unterschiedlicher Interventionen bedürfen können:

- *Akutkrise* mit Ereigniseintritt: Wahrnehmung und Bewertung der Krise durch Klient\*innen nach Art, Umfang, Bedeutung des Ereignisses und betroffenen Personen; Folgen für die psychische Disposition
- *Planung* der pädagogisch/therapeutischen Unterstützung; Klärung von Selbsthilfepotentialen und weiterer Ressourcen

- *Intervention* im Sinne emotionaler Entlastung (Themen: Angst; Schuldgefühle; Perspektiventwicklung; Bewältigungs- und Handlungsstrategien...)
  - *Lösung* der Krise und weitere Planung; Festigung positiver Entwicklungen und Bewältigungsstrategien; Anschluss an weitere Unterstützungsinstanzen (Therapie...)
- (vergl.: Fachlexikon der sozialen Arbeit; Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge; Eigenverlag 1997).

Bei Eintritt von krisenhaften Ereignissen wird SpFh eingesetzt, um je nach Verlauf entlastend für das Familiensystem zu wirken. Krisen können einzelne Familienmitglieder betreffen, häufig jedoch sämtliche Mitglieder.

Durch die i.d.R. aufsuchende Arbeit der SpFh kann eine Entlastung im Alltagsbereich stattfinden, die tagesstrukturierend wirkt und so auch in der Krise „Normalität“ erhält.

Häufig werden diese pädagogisch begleitenden Hilfen in Kooperation mit weiteren Stützsyste men installiert, z.B. medizinischer Betreuung, Haushaltshilfe, Versorgung der Kinder in Notsituationen u.a.m. Insofern sind Kriseninterventionen häufig nicht längerfristige SpFh-Einsätze im Rahmen klassischer Hilfe zur Erziehung, sondern thematische Kurzeinsätze zur Krisenbewältigung und resultierend Perspektiventwicklung.

### **3.5. SpFh als Langzeitbegleitung**

Indikatoren für Langzeitbegleitungen sind in erster Linie *psychische Erkrankungen* oder *Suchtmittelabhängigkeit* von Eltern/Elternteilen. In beiden Fällen steht die Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen bei gleichzeitigem Erhalt des Zusammenlebens von Eltern/Elternteil und Kind im Vordergrund des Betreuungsauftrags.

Auch (chronische) Erkrankungen von Kindern können das Familiensystem so belasten, dass längerfristige Begleitungen erforderlich werden.

Durch engmaschige Hilfeplanung werden die Betreuungsnotwendigkeiten kontinuierlich überprüft und ggf. entsprechend angepasst.

### **3.6. SpFh und teilstationäre Hilfe**

SpFh wird u.U. ergänzend zu einer Begleitung des Kindes in einer Sozialen Gruppenarbeit oder Sozialpädagogischen Tagesgruppe eingesetzt. Diese sich in erster Linie an das Kind richtende Unterstützung bedarf ergänzender SpFh, wenn weitere Kinder von familiären Belastungssituationen betroffen sind. In Zielsetzung und Begleitungsthemen sind enge Absprachen zwischen den beteiligten Fachkräften und der Familie erforderlich, um sich ergänzend in Haltung und Aussage die zukünftige Autonomie und Selbstorganisation der Familie zu befördern.

### **3.7. SpFh und stationäre Hilfe**

In Ergänzung zu stationären Unterbringungen einzelner Kinder wird SpFh eingesetzt, wenn weitere Geschwisterkinder vorhanden sind und für diese ein Unterstützungsbedarf besteht.

Auch in Vorbereitung einer geplanten Rückführung eines Kindes aus einer stationären Jugendhilfeeinrichtung kann SpFh eingesetzt werden, um Bedingungen zu schaffen, die die Rückführung ermöglichen und dann stützend begleiten.

Eine enge Kooperation zwischen den unterschiedlichen Jugendhilfeträgern sowie der Familie sind unabdingbare Voraussetzung für das Gelingen dieser Hilfeformen.

### **3.8. SpFh und Migration**

Im Landkreis Böblingen leben viele Familien mit Migrationshintergrund. Planerisch ist deshalb darauf zu achten, dass diese Familien mit den Angeboten der Jugendhilfe, also auch der SpFh, ebenso gut erreicht werden, wie jene Familien ohne Migrationshintergrund. Daher ist ein besonderes Augenmerk auf SpFh-Einsätze bei diesen Familien zu legen.

*Fehlende soziale Einbindung und Unterstützung oder auch das Gegenteil* – starke soziale Kontrolle im eigenen Familienverbund oder eine große Community – können bewegende Themen von Familien mit Migrationshintergrund sein. Ebenso können *sprachliche Barrieren* einen besonderen Betreuungsbedarf begründen, da verständliche Kommunikation unabdingbare Voraussetzung für die begleitende und beratende Arbeit der SpFh ist.

Es können also einerseits spezielle sprachliche Fähigkeiten der SpFh-Fachkraft oder Dolmetscher\*innen notwendig sein. Parallel werden Familien darin unterstützt und motiviert, gute Kenntnisse in der deutschen Sprache (in Schrift und Wort) zu erwerben.

Andererseits ist eine grundsätzliche Haltung in der Betreuung erforderlich, die die *Familienmitglieder in ihren Rollen* als Mutter - Vater - Kind vor dem jeweils individuellen Familienhintergrund wahrnimmt.

Die unterschiedliche Herkunft von Migrant\*innen verliert damit an Bedeutung und die individuelle Biographie der Familienmitglieder tritt in den Vordergrund – wie auch bei Familien ohne Migrationshintergrund.

Eltern, egal woher sie oder ihre Vorfahren kommen, dürfen weltweit nirgendwo Kinder schädigen.

Diese als *transkulturelle Kompetenz* bezeichnete Sichtweise ergänzt zwischenzeitlich die Forderung nach interkultureller Kompetenz, die sich auf besondere Wahrnehmungen und Kenntnisse tatsächlicher, häufig aber auch nur vermeintlicher, aufgrund nationaler Herkunft zugeschriebener, Eigenschaften von Familien bezieht.

## **4. Weitere ambulante Hilfsangebote für Familien**

### **4.1. Hilfe vor der Hilfe (HvdH) nach § 16**

„Hilfen vor der Hilfe“ können seitens des Sozialen Dienstes in Einzelfällen im Vorfeld von Hilfen zur Erziehung und in Ergänzung zu eigenen Beratungen eingesetzt werden. „Hilfen vor der Hilfe“ können das vorhandene Hilfespektrum in Hinsicht auf mehr integrative und flexible Hilfen erweitern, wenn z.B. durch einige Beratungsgespräche bzw. Unterstützungseinsätze einer formellen Hilfe zur Erziehung vorgebeugt werden kann. „Hilfen vor der Hilfe“ können zudem schnelle und unkonventionelle Hilfen quer zu den vorhandenen, im Einzelfall

evtl. auch hinderlichen Organisationsstrukturen darstellen, mit dem Vorteil, dass ein/e Mitarbeiter\*in eines freien Trägers einen anderen Zugang zu Eltern/Familien finden und möglicherweise wirksamer auf Klienten wirken kann. „Hilfen vor der Hilfe“ können sinnvoll sein, wenn eine Familie (noch) nicht bereit ist, einen Jugendhilfe-Antrag zu stellen, jedoch objektiver Hilfebedarf unterhalb der Eingriffsschwelle des § 1666 BGB besteht. „Hilfen vor der Hilfe“ können auf diese Weise eine sinnvolle Unterstützung sein. Die „Hilfe vor der Hilfe“ ist in der Regel auf längstens 6 Monate begrenzt. Nach Ablauf der 6 Monate, muss entweder auf die Antragstellung einer Hilfe zur Erziehung hingewirkt werden oder die „Hilfe vor der Hilfe“ ist zu beenden.

#### **4.2. Clearingauftrag nach § 27 SGB VIII**

In komplexen Fallkonstellationen (viele und nicht ganz klare „Baustellen“) soll mit Hilfe eines befristeten Clearingauftrags in Familien ein konkreter Hilfebedarf festgestellt, ein mögliches Hilfekonzept mit der Familie erarbeitet und im Ergebnis ein aussagekräftiger Bericht verfasst werden. Das Clearing ist zeitlich begrenzt auf ein bis max. drei Monate und umfasst einen vereinbarten Umfang von Fachleistungsstunden. Genauer kann über das Hilfeplanverfahren in den Einzelfällen geregelt werden.

#### **4.3. Video-Home-Training (VHT) nach § 31 SGB VIII**

VHT ist eine Methode der SpFh, die in ihrer Mittelanwendung durch *visualisierte Wahrnehmung* das Gespräch ergänzt. Je nach Disposition der Familienmitglieder kann mit der Methode VHT ein effektiverer Zugang zu Wahrnehmungs- und Erlebniswelten der einzelnen Personen und somit möglichen Lösungsansätzen gefunden werden als über das klassische Beratungsgespräch. VHT wird von speziell hierfür ausgebildeten Fachkräften angeboten und durchgeführt.

Das VHT zeichnet sich dadurch aus, dass Familien in ihrer Interaktion gefilmt werden und im Nachgang positive Sequenzen der Aufzeichnungen zusammengeschnitten und zur positiven Verstärkung mit der Familie besprochen werden.

Die i.d.R. verfügbaren 3 FLS/Woche beinhalten neben der eigentlichen Familienarbeit durch Gespräche zusätzlich die Bereiche Filmsichtung, Schneidearbeit, Interpretation und Bewertung. Der Einsatz von VHT wird hilfeplangesteuert beraten und entschieden.

#### **4.5. Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung (ISE) nach § 35 SGB VIII**

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung wird Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen gewährt, die einer Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. Die Hilfe orientiert sich an der aktuellen Lebenssituation des jungen Menschen und stellt ihn und seine Ziele in den Fokus der Hilfe. Die Arbeit mit der Herkunftsfamilie tritt dabei stärker in den Hintergrund. Die Hilfe wird von sozialpädagogischem Fachpersonal erbracht.

#### **4.6. Intensive Familienbetreuung (IFB) nach § 31 SGB VIII**

Die Intensive Familienbetreuung ist eine ambulante Hilfe für Familien und Lebensgemeinschaften mit Kindern,

- die in mehreren Lebensbereichen hochbelastet sind (z.B. psychische Erkrankungen, Sucht, belastete Biografien, existentielle Notlagen, strittige Trennungs- und Scheidungssituationen, soziale Isolation, Gewalt u.a.)
- in denen eine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder droht
- bei denen eine Rückführung aus stationären Hilfen angedacht ist.

Eine Grundvoraussetzung zur Durchführung dieser Hilfe ist ein Mindestmaß an Kooperationsbereitschaft der Familien. Die Familien werden engmaschig (von 2-3 Mitarbeiter\*innen) innerhalb ihres eigenen Wohnraums begleitet und unterstützt. Zur Reflektion werden von jedem Kontakt Übergabeberichte für die Familien und das Jugendamt angefertigt.

Der Betreuungsumfang und die Betreuungszeiten richten sich nach dem Hilfebedarf und den Anforderungen des Alltags der Familien. Erfahrungsgemäß bezieht dies auch Randzeiten (z.B. früh morgens oder am frühen Abend) mit ein.

IFB wird im Landkreis Böblingen derzeit durch ein spezialisiertes Team der Stiftung Jugendhilfe aktiv geleistet.

#### **4.7. Entwicklungspsychologische Beratung (EPB)**

Dieses Beratungsangebot richtet sich an alle Eltern(teile) mit Säuglingen und Kleinkindern. Ziel ist die Förderung der elterlichen Feinfühligkeit, die Erziehungs- und Beziehungskompetenzen zu stärken, sowie etwaigen Verunsicherungen entgegen zu wirken. In diesem ressourcenorientierten Angebot wird mit dem Einsatz von Videofeedback gearbeitet.

### **5. Zukunftssichere Anforderungen an Ambulante Hilfen zur Erziehung**

Wie aus o.g. Ausführungen ersichtlich, umfasst die Angebotspalette der Ambulanten Hilfen zur Erziehung eine Vielzahl an ausdifferenzierten Angeboten, die in der Praxis entwickelt und bereits positiv erprobt sind.

Neben fundierten sozialpädagogischen Fähigkeiten sind Kenntnisse in den Bereichen systemische Beratung, Familientherapie, Arbeit in Netzwerken und mit Kooperationspartner\*innen im Sozialraum, Beratung von Migrationsfamilien, Krisenintervention, Kinderschutz, Begleitung in Zwangskontexten u.a.m. erforderlich.

Hierfür sind Teams erforderlich, die sich in ihrer Zusammensetzung in Alter, Geschlecht, Ausbildung und lebenspraktischen Kenntnissen ergänzen und unterstützen.

Eine seit einiger Zeit beobachtbare notwendige erhöhte Aufmerksamkeit ist auf die Belastungssituation und die Gesundheitsfürsorge der Mitarbeiter\*innen im Bereich der ambulanten Hilfssysteme zu legen. Beides sind Zukunftsherausforderungen, deren Bewältigung der Entwicklung geeigneter Modelle bedarf.

## **Anhang**

### **Regelungen zum Schutz von Sozialdaten**

## **§ 61 Anwendungsbereich**

(1) Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung und Verwendung in der Jugendhilfe gelten § 35 des Ersten Buches, §§ 67 bis 85a des Zehnten Buches sowie die nachfolgenden Vorschriften. Sie gelten für alle Stellen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, soweit sie Aufgaben nach diesem Buch wahrnehmen. (...)

(3) Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so ist sicherzustellen, dass der Schutz der personenbezogenen Daten bei der Erhebung und Verwendung in entsprechender Weise gewährleistet ist.

## **§ 64 Datenübermittlung und -nutzung**

(1) Sozialdaten dürfen zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind.

(2) Eine Übermittlung für die Erfüllung von Aufgaben nach § 69 des Zehnten Buches ist abweichend von Absatz 1 nur zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird.(...)

## **§ 65 Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe**

(1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden

1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder
2. dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Absatz 2, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder

(...)

5. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Absatz 1 oder 3 des Strafgesetzbuchs genannten Personen dazu befugt wäre.

Gibt der Mitarbeiter anvertraute Sozialdaten weiter, so dürfen sie vom Empfänger nur zu dem Zweck weitergegeben werden, zu dem er diese befugt erhalten hat.

Die bestehenden Datenschutzvorschriften regeln insofern Befugnisse, nicht aber Verpflichtungen, von Datenweitergabe innerhalb der Jugendhilfe und an Institutionen darüber hinaus.

Systematisch hierzu passend wurde 2012 im Gesetz zur Kommunikation und Information im Kinderschutz (KKG) die Befugnis der Informationsübermittlung von Berufsgeheimnisträgern und Lehrerinnen/Lehrern präzisiert:

#### **§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung**

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insofern erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

# Konzeption

## Intensive Familienbetreuung IFB



## **Inhaltsverzeichnis**

1. **Zum Träger**
2. **Rechtsgrundlage**
3. **Zielgruppe**
4. **Pädagogisches Konzept und Leistungsangebot**  
**Besonderheiten im Zwangskontext**
5. **Ziele der Intensiven Familienbetreuung**
6. **Grenzen der Intensiven Familienbetreuung**
7. **Abgrenzung der Intensiven Familienbetreuung zu anderen ambulanten**  
**Hilfen**
8. **Gewährleistung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII**
9. **Qualitätssicherung**
10. **Finanzierung**

### **1. Zum Träger**

Die Stiftung Jugendhilfe aktiv verfügt seit vielen Jahren über ein differenziertes Jugendhilfeangebot nach den §§ 27- 35 SGB VIII. Die Kinder und Jugendlichen werden in pädagogischen Tagesgruppen, einer heilpädagogischen Kindergartengruppe, stationären/teilstationären Gruppen, in Außenwohngruppen, durch das Betreute Jugendwohnen, sowie durch verschiedene ambulante Hilfen betreut. Der Jugendhilfeeinrichtung sind mit der Albert-Schweitzer-Schule und der Dietrich-Bonhoeffer-Schule zwei Bildungs- und Beratungszentren mit dem Förderschwerpunkt „emotionale und soziale Entwicklung“ angeschlossen.

Im Rahmen des Familien- und Jugendhilfeverbands Böblingen/ Ehningen des Kreisjugendamts Böblingen wird hier die Arbeit bestimmt durch sehr breit gestreute ambulante Hilfen, wie die Intensive Familienbetreuung, Sozialpädagogische Familienhilfen (§ 31 KJHG), Intensive Pädagogische Einzelbetreuungen (§ 35 KJHG), Betreutes Jugendwohnen sowie Clearingaufträge zur Feststellung des konkreten Hilfebedarfs und der vorhandenen Ressourcen der betroffenen Familien.

Die Intensive Familienbetreuung (IFB) ist ein systemorientiertes Hilfeangebot, das die Stiftung Jugendhilfe aktiv für den gesamten Landkreis Böblingen anbietet.

## **2. Rechtsgrundlage**

Die Intensive Familienbetreuung ist ein Hilfeangebot für Familien in besonders schwierigen Lebenssituationen (s. Pkt.4) nach §31 SGB VIII.

## **3. Zielgruppe**

Die Intensive Familienbetreuung eignet sich für Familien und Lebensgemeinschaften mit Kindern,

- die in mehreren Lebensbereichen hochbelastet sind (z.B. psychische Erkrankungen, Sucht, belastete Biografien, existenzielle Notlagen, strittige Trennungs- und Scheidungssituationen, soziale Isolation, Gewalt u.a.)
- in denen eine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder droht
- bei denen eine Rückführung aus stationären Hilfen angedacht ist.

Eine Grundvoraussetzung zur Durchführung dieser Hilfe ist ein Mindestmaß an Kooperationsbereitschaft der Familien.

## **4. Pädagogisches Konzept und Leistungsangebot**

Mit der Intensiven Familienbetreuung werden Familien engmaschig innerhalb ihres eigenen Wohnraums begleitet und unterstützt.

Der Betreuungsumfang und die Betreuungszeiten richten sich nach dem Hilfebedarf und den Anforderungen des Alltags der Familien. Erfahrungsgemäß bezieht dies auch Randzeiten (z.B. früh morgens oder am frühen Abend) mit ein.

Da die Intensive Familienbetreuung ein ambulantes Hilfeangebot ist, wird vorausgesetzt, dass die Familien bestimmte Zeiten im Tages- und Wochenablauf (z.B. Wochenenden, Feiertage) auch ohne Helfer bewältigen können.

Die Intensive Familienbetreuung beginnt immer mit einer 10-12-wöchigen Clearingphase (in der Regel ein Kontakt pro Wochentag), um den konkreten Hilfebedarf und die Hilfeakzeptanz der Familien

einschätzen zu können. Diese Phase endet mit einem detaillierten Clearingbericht, aufgrund dessen gemeinsam mit der Familie und dem Jugendamt die weitere Hilfeplanung stattfindet. Im Falle einer Fortführung als Intensive Familienbetreuung wird der benötigte Betreuungsumfang festgelegt, der im Verlauf der Hilfe variieren kann. In Krisenzeiten kann der Umfang der Hilfe erweitert werden. Bei zunehmender Erreichung der Hilfeziele kann der Betreuungsumfang bis hin zur Beendigung der Hilfe reduziert werden.

In der Intensiven Familienbetreuung arbeiten je nach Betreuungsumfang mindestens 2 – 3 Mitarbeiter\*innen pro Familie in Familienteams, um eine professionelle Distanz zur Familie und ein hohes Maß an Objektivität zu gewährleisten.

Die hohe Präsenz der Mitarbeiter\*innen im Familienalltag ermöglicht:

- Eine Einschätzung von Gefährdungssituationen für die Kinder
- Eine Einschätzung von Ressourcen und Grenzen der Familie
- Die intensive Arbeit mit dem ganzen Familiensystem unter Anwendung pädagogischer und therapeutischer Methoden sowie praktischer alltagsnaher Unterstützung.

Nach allen Familienkontakten werden von den Mitarbeiter\*innen schriftliche Reflektionsberichte verfasst, die wesentlicher Bestandteil von wöchentlichen Elternreflektionsgesprächen sind. Darüber hinaus dienen sie der kollegialen Intervision im Familienteam, einer fachlich qualifizierten Vertretung und werden dem Jugendamt im Rahmen der Hilfetransparenz mit Einwilligung der Eltern zur Verfügung gestellt.

In der Arbeit wird darauf geachtet, dass Eltern in ihrer Elternrolle gestärkt werden und die Mitarbeiter\*innen keine Elternfunktion bei den Kindern übernehmen. Damit erleben Kinder ihre Eltern als zunehmend verlässlich und Eltern sich als wirksam, was häufig dazu motiviert, an begonnenen Veränderungsprozessen weiter zu arbeiten. Schwierige Situationen im Alltag werden, wenn nötig unmittelbar, mit den Erwachsenen reflektiert und ermöglichen damit ein besseres Verständnis von Eskalationsspiralen und deren Vermeidung.

Die Intensive Familienbetreuung kann eine Alternative zur vollstationären Unterbringung von Kindern und Jugendlichen außerhalb ihrer Familien darstellen und/oder dient zur Abklärung des weiteren Hilfebedarfs der unter Pkt. 3 genannten Familien.

### **Besonderheiten im Zwangskontext**

Da sich die Intensive Familienbetreuung häufig im Zwangskontext (bei vorliegenden oder drohenden Kindeswohlgefährdungen) bewegt, muss darauf geachtet werden, dass es klare Vereinbarungen zwischen Familie, Jugendamt und IFB-Mitarbeiter\*innen gibt.

Diese Vereinbarungen betreffen

- den Zeitumfang der (täglichen) Präsenz der Mitarbeiter\*innen in der Familie
- die Überprüfung von Auflagen im Rahmen des vorgegebenen Schutzkonzepts
- Klarheit über erforderliche Veränderungen in verständlicher Sprache
- Klare Regelungen bei Nichtkooperation (z.B. Umgang mit nicht wahrgenommenen Terminen)
- Transparenz über regelmäßige Mitteilungen an das Jugendamt (Reflektionsbericht und Aktennotizen), die bei Meinungsverschiedenheiten von den Eltern ergänzt werden können.
- Das geplante fachliche Vorgehen bei akuten Krisen während Familienkontakten.

## **5. Ziele der Intensiven Familienbetreuung**

Ziele der Intensiven Familienbetreuung sind:

- Das Kindeswohl ist gesichert.
- Die Eltern sind in der Lage, die Bedürfnisse der Kinder zu erkennen und reagieren darauf angemessen.
- Die Eltern sind in ihrer Erziehungskompetenz gestärkt und nehmen ihre Elternrolle verantwortungsvoll wahr.
- Die Bindungen im Familiensystem sind gefestigt.
- Die Familie kann eigene Ressourcen aktivieren und ist in der Lage, Lösungen für anstehende Aufgaben zu finden.
- Die Familie ist in der Lage, ihren Alltag selbständig zu bewältigen und die verfügbaren Ressourcen dafür zu nutzen.
- Der Verbleib der Kinder ist geklärt (nach Möglichkeit innerhalb der Familie).

## **6. Grenzen der Intensiven Familienbetreuung**

Beim Vorliegen folgender Faktoren ist die Intensive Familienbetreuung als Hilfe nicht geeignet:

- Die Sicherheit der Kinder ist außerhalb der betreuten Zeiten nicht gewährleistet.
- Bei anhaltender Nicht-Kooperation der Eltern
- Beim Vorliegen von psychischen und/oder Suchterkrankungen mit starkem Realitätsverlust
- Bei Bedrohungen oder Übergriffen gegen die Mitarbeiter\*innen

## **7. Abgrenzung der Intensiven Familienbetreuung zu anderen ambulanten Hilfen**

Die Intensive Familienbetreuung unterscheidet sich in folgenden Punkten von anderen, niederschwelligeren ambulanten Hilfen:

- Höhere Betreuungsintensität (i.d.R. tägliche Kontaktzeiten)
- Detaillierte wöchentliche Reflektionsberichte über Eltern-Kind-Interaktionen zur Weitergabe an die Familien und das Jugendamt
- Durch die intensivierete Begleitung im Alltag entsteht die Möglichkeit, dysfunktionale Muster besser zu erkennen und Lösungen mit den Eltern zeitnah zu erarbeiten.
- Durch die enge Folge der Kontakte ist eine nachhaltigere Stabilisierung bei der Umsetzung der Lösungen möglich.
- Mindestens Vier-Augen-Prinzip durch die Familienteams
- Abdeckung von Randzeiten in der Betreuung
- Grundsätzliche Gewährleistung von Vertretungen
- Schnelleres Kennenlernen von allen Familienmitgliedern und sozialem Umfeld durch unterschiedliche Betreuungszeiten
- Regelmäßiger intensiver Austausch und Reflektion im Team

## **8. Gewährleistung des Schutzauftrages nach § 8a Abs. 2 SGB VIII**

Die Stiftung Jugendhilfe aktiv hat mit dem LKR Böblingen und dem Jugendamt Stuttgart eine Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a Abs. 2 und § 72 a SGB VIII unterzeichnet. Die dort festgelegten Verfahren sind bindend. Im Rahmen der Qualitätsentwicklung der Stiftung Jugendhilfe aktiv wurden zusätzlich interne Verfahren vereinbart.

## **9. Qualitätssicherung**

Die Qualitätssicherung erfolgt durch den Qualitätsentwicklungsprozess der Einrichtung. Er umfasst die Qualitätssicherung durch:

- Team- und Personalentwicklung (Einsatz qualifizierter pädagogischer Fachkräfte, wöchentliche Reflexion in Teamsitzungen, Kollegiale Beratung, regelmäßige Supervision, Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten)
- Leitung/Fall- und Fachberatung
- regelmäßige Überprüfung der erzielten Wirkungen bei den Leistungsempfängern durch die Messinstrumente der wirkungsorientierten Jugendhilfe (WOJ).

## **10. Finanzierung**

Die Finanzierung der Intensiven Familienbetreuung ist geregelt durch die gesonderte Vereinbarung zwischen dem Amt für Jugend des Landkreises Böblingen und der Stiftung Jugendhilfe aktiv.

Sie orientiert sich im Grundsatz an der Finanzierung von Fachleistungsstunden im Familien- und Jugendhilfeverbund Böblingen/Ehningen. Darüber hinaus ist bei weiteren Wegstrecken eine Aufwandsentschädigung, sowie ein von der Kinderzahl in der Familie abhängiges Handgeld geregelt.



## Leistungsbeschreibung Ambulante Familientherapie (AFT)

Ein ambulantes Angebot der erzieherischen Hilfen gemäß § 31 (AFT) SGB VIII (KJHG)

Stand: August 2019

### **1. Ansatz**

Die AFT ist ein lebensweltorientiertes Beratungsangebot, bei dem gemeinsam mit den Familien Wege aus Krisen und festgefahrenen Problemsituationen gefunden werden können.

Die Beratungsgespräche finden in aller Regel im Lebensfeld der Familien statt, können aber auch in Räumlichkeiten der freien Träger stattfinden (siehe auch Punkt 6 Prozessorientierung). Die AFT bietet den Familien die Chance, sich innerhalb ihres vertrauten Rahmens und in einem wertschätzenden Klima seitens der BeraterInnen auf einen zeitlich und thematisch umgrenzten Beratungsprozess einzulassen.

Die AFT wendet sich an Familien, die aufgrund verfestigter Beziehungs- und Kommunikationsstörungen, akut aufgetretener Lebenskrisen (Trennung, schwerwiegende Erkrankung, traumatisierende Erlebnisse, Tod...), seelischer Erkrankungen von Familienmitgliedern sowie Überforderungssituationen in der Kindererziehung, Hilfe zur Erziehung benötigen.

Die AFT versucht in Beratungsgesprächen/therapeutischen Sitzungen, strukturelle Beziehungs- und Kommunikationsprobleme bewusst und für die Familie selbst verstehbar zu machen, Ressourcen der Familien zu lokalisieren und freizusetzen und so die Selbsthilfekräfte/das Veränderungspotential der Familie anzustoßen/zu aktivieren.

#### **1.1. Abgrenzung und Zielsetzung der AFT**

Reinhard Wiesner trifft eine hilfreiche Unterscheidung in Bezug auf die Abgrenzung zwischen heilkundlich ausgeübter Psychotherapie und Therapie in der Kinder- und Jugendhilfe. Er führt aus: „*Therapie in der Jugendhilfe ist ausgerichtet auf den Erziehungsprozess und stärkt familiäre Beziehungen. Sie mag zwar an einer kranken Person anknüpfen, ihr Ziel ist aber nicht die Behandlung der Krankheit, sondern die Förderung der Entwicklung des Kindes (oder Jugendlichen) durch Förderung der Eltern-Kind-Interaktion.*“<sup>1</sup>

Auch das Psychotherapeutengesetz formuliert in §3 Abs. 1 Satz 2, dass (psychologische) Tätigkeiten, die die Aufarbeitung und Überwindung sozialer Konflikte oder sonstige Zwecke außerhalb der Heilkunde zum Gegenstand haben nicht zur Ausübung von Psychotherapie gehören und damit nicht durch das SGB V finanziert werden können.

---

<sup>1</sup> Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner: Psychotherapie im Kinder- und Jugendhilferecht. Gutachten im Auftrag der Psychotherapeutenkammer Berlin, Berlin 07. Juni 2005, S. 37



In diesem Sinne nimmt die AFT stets das gesamte System in den Blick und Therapie bedeutet in diesem Sinne nicht die Bearbeitung von Symptomen mit Krankheitswert, sondern die Bearbeitung damit einhergehender Auswirkungen auf das Familiensystem und insbesondere die Kinder. Der Schwerpunkt der AFT liegt dabei auf der Bearbeitung und Veränderung der Beziehungs- und Kommunikationsdynamik und nicht auf der Alltagsbegleitung (z.B. mit Ämtergängen, Freizeitaktivitäten o.ä.) der Familie. Grundlegendes Ziel jeder AFT ist die Stärkung der elterlichen Erziehungsverantwortung und die Bearbeitung von Dynamiken, die ein Auseinandergehen der Familie, Entwicklungsbeeinträchtigungen oder eine Gefährdung des Kindeswohls befürchten lassen.

## 2. Haltung und Methodik<sup>2</sup>

Zwei prägnante Zitate von Marie-Luise Conen verdeutlichen Haltungen, die auch in der AFT große Bedeutung haben: „Wie können wir Ihnen helfen, uns wieder loszuwerden?“ fokussiert dabei auf die Möglichkeit, dass AFT auch in einem Zwangskontext stattfindet (bspw. bei drohender Unterbringung der Kinder) und die in diesem Zwangskontext liegenden Möglichkeiten zur Veränderung. „Wo keine Hoffnung ist, muss man sie erfinden“ auf eine Haltung konsequenter Ressourcenorientierung und der Idee stets vorhandener Möglichkeiten zu positiver Veränderung auch in Familien mit (oft langjährig oder gar mehrgenerational vorherrschenden) schwierigsten Lebenssituationen.

Die Herausforderung in diesem Mehrpersonensetting ist für die Therapeuten, eine neutrale und allparteiliche Haltung einzunehmen und zu bewahren, die es allen Mitgliedern der Familie ermöglicht mit ihren Bedürfnissen, Emotionen, Sichtweisen und Wirklichkeitskonstruktionen sowie ihren Problemdefinitionen und Lösungsversuchen ernst genommen zu werden und sich gesehen zu fühlen. Darüber hinaus ist es zentral dysfunktionale Beziehungs- und Kommunikationsmuster zu erkennen und dem Familiensystem dabei hilfreich zu sein, neue und funktionale Muster zu entwickeln, die weniger leidvoll sind. Die Therapeuten gehen dabei davon aus, dass die Familie immer alle Ressourcen zur Verfügung hat, um die benannten Probleme zu lösen und dass die Familie sich auch stets selbst neu in ihrer Beziehungs- und Kommunikationsstruktur organisiert, dabei aber Unterstützung benötigt. Aufgrund der Komplexität des Geschehens ist eine methodische Setzung des Arbeitens im Tandem zweier Fachkräfte. Darüber hinaus werden in der AFT Arbeitsmethoden angewandt, die sich am Repertoire der Systemischen Therapie und Beratung orientieren.

Grundgerüst jeder AFT können sein

- Kontrakt / Auftragsklärung
- Genogrammarbeit
- Hypothesenbildung
- Ressourcenorientierung / Ressourcenanalysen.

<sup>2</sup> Vgl. hierzu ausführlich bspw. Hanswille, R. in Levold, T.; Wirsching, M. (Hrsg.) 2014: Systemische Therapie und Beratung – das große Lehrbuch, S. 189 ff



- Skulpturarbeit
- Familienbrett
- Zirkuläres Fragen
- Positive Konnotation
- Reframing / Umdeuten
- Kommentieren
- Hausaufgaben / „Experimente“
- Reflecting Team
- Arbeit mit Metaphern
- Visualisierungen
- Sonstige

Die Anwendung der einzelnen Methoden richten sich im Einzelfall am Beratungsprozess und an der jeweiligen Beratungsphase aus.

### 3. Team

Diese Beratungsform wird grundsätzlich im Team mit 2 BeraterInnen durchgeführt (s.o.). Dies fördert ein gezieltes und reflektiertes fachliches Vorgehen, mehr Sicherheit und Überblick in komplexen Familiensystemen und mit entstehenden Übertragungs- und Gegenübertragungssituationen, sowie die gezielte Anwendung systemisch-therapeutischer Vorgehensweisen wie Reflecting-Team, Split-message etc..

Grundsätzlich wird eine gemischtgeschlechtliche Belegung des Teams für sinnvoll erachtet. Dies kann aber aus Gründen der Personalkapazitäten oder Wünschen der Familie nicht garantiert werden.

AFT-Teams können auch trägerübergreifend gebildet werden.

### 4. Qualifikation der MitarbeiterInnen

Von beiden sozialpädagogischen Fachkräften verfügt mindestens ein/-e BeraterIn über eine abgeschlossene Weiterbildung in systemischer Therapie/Familientherapie, die durch einen systemischen Dachverband (SG/DGSF) anerkannt ist. Für einen Übergangszeitraum bis 31.12.2021 reicht es aus, wenn diese/r Berater/in sich in Ausbildung zum/zur systemischen (Familien-)TherapeutIn befindet. Die/der andere hat zumindest die Weiterbildung zum/zur Systemischen BeraterIn begonnen.

### 5. Mögliche Phasen der AFT, zeitlicher und finanzieller Rahmen

Die Steuerung der AFT findet innerhalb des üblichen Hilfeplanverfahrens statt.

#### 1. Phase: Kontakt-, Anamnese- und Klärungsphase:

diese Phase soll *bei Neufällen* den Beginn einer AFT markieren. *Bei Wechsel aus einer anderen Hilfe in eine AFT, kann diese Phase weniger intensiv gestaltet werden – oder möglicherweise ganz entfallen.*

Im Rahmen diese Phase soll bei den langfristig bestehenden und verfestigten



Problemlagen zunächst einmal eine gelingende Arbeitsbeziehung und Arbeitsbasis etabliert werden, sowie eine Anamnese der dysfunktionalen Kommunikations- und Beziehungsmuster erstellt werden. Zugleich werden hier die vorhandenen Ressourcen erhoben sowie eine Veränderungs- und Mitwirkungsbereitschaft entwickelt. Am Ende dieser Phase soll eine klare Vorstellung darüber herrschen, wer mit wem in welcher Konstellation an welchen Zielen arbeitet (Setting, zeitlicher Rahmen, Häufigkeit der Sitzungen und Auftragsklärung). Hierzu erfolgt ein schriftlicher Bericht des Leistungserbringers. Diese Phase dauert **4 Wochen** ab Beginn der Hilfe. Hier sollen **wöchentliche Termine im Beratungstandem** stattfinden in einer dem Fall angemessenen Zusammensetzung auf Seiten der KlientInnen. Diese Phase umfasst damit **maximal 16 Fachleistungsstunden**. Sie endet mit einem Vorschlag des Leistungserbringers und der Familie im Hinblick auf das weitere Vorgehen an das Jugendamt. In einem gemeinsamen Gespräch aller Beteiligten wird das weitere Vorgehen festgelegt. Es schließt sich die 2. Phase an.

## 2. Phase: Haupt- oder Regelphase:

Ausgehend von dem in Phase ein festgelegten Vorgehen umfasst diese Phase **15 Beratungssitzungen**. Eine Sitzung wird vom Jugendamt mit 4 Fachleistungsstunden verfügt, d.h. pro Beratungstermin jeweils 2 Stunden pro MitarbeiterIn. Für die praktische Umsetzung bedeutet dies, dass bei einer Beratungseinheit von 2 Stunden tatsächlich 90 Minuten „face-to-face“ pro MitarbeiterIn im direkten Beratungsprozess zu leisten sind. Die verbleibenden 30 Minuten pro BeraterIn dienen zusätzlich der notwendigen intensiven Reflexion und Abstimmung innerhalb des Beratungsteams. In der Summe bedeutet dies ein **Maximum von 60 Fachleistungsstunden** in dieser Phase.

Diese Phase und die AFT werden abgeschlossen mit einem Abschlussgespräch. Sollte der erwartete Veränderungserfolg noch nicht (vollständig) eingetreten sein, dieser aber mit höchster Wahrscheinlichkeit nach Einschätzung der Fachkräfte erreicht werden kann, so kann diese Phase auch mit einem Hilfeplangespräch abgeschlossen werden, in dem entschieden wird, ob die Hilfe noch weitergeführt werden soll. Auf Seiten der freien Träger erfolgt hier verbindlich vorab eine Reflexion der Weiterführung im Rahmen einer Supervisionssitzung. In dieser Phase finden Termine mit der Familie in der Regel 14-tägig statt. Es schließt sich dann eine 3. Phase an.

## 3. Phase (optional): Vertiefungs-/Stabilisierungs-/Abschlussphase:

Im Rahmen der Hilfeplanung kann sich diese Phase anschließen, wenn zu erwarten ist, dass sich ein nachhaltiger Erfolg dadurch erreichen bzw. absichern lässt. Nicht in allen Familien kann in 15 Beratungssitzungen der nachhaltig erwünschte Veränderungserfolg erzielt werden. Trotz aller Fachlichkeit haben Familien stets ein unterschiedliches Verarbeitungs- und Veränderungstempo. Familien, in denen im Rahmen der Hauptphase deutliche Fortschritte erreicht



werden können, die Veränderungen, ohne eine Hilfe zur Erziehung aber noch nicht nachhaltig tragfähig sein werden, soll in dieser Phase noch die Chancen gegeben werden, die bisher erreichten Veränderungen weiter zu vertiefen und ggf. zu stabilisieren. Hier werden **5 Beratungssitzungen** veranschlagt, die unter Umständen in größeren Abständen erfolgen können, vor allen Dingen dann wenn es eher um die Absicherung der Erfolge bzw. ein Verabschieden der Familie geht (siehe dazu auch Punkt 6 Prozessorientierung). In der Summe bedeutet dies **20 Fachleistungsstunden** in dieser Phase.

### Gesamtübersicht AFT:

Phase	Dauer	FLS-Zahl
1. Kontakt-/Anamnese-/Klärungsphase	4 Wochen	16
2. Haupt-/Regelphase	52 Wochen	60
3. Vertiefungs-/Stabilisierungs-/Abschlussphase	20 Wochen	20
4. Supervision (max. 5 Sitzungen)	fortlaufend	10
<b>Gesamtstundenzahl</b>		<b>106</b>

Ein AFT-Prozess sollte aus fachlichen Erwägungen ein zeitlich begrenztes Angebot darstellen: Eigenverantwortung und der Fokus auf die Ressourcen der Familien werden durch die zeitliche Befristung erhalten. Kontraproduktive Gewöhnungsprozesse auf Seiten der Fachkräfte wie der Familien werden verhindert – was auch schon durch die Arbeit im Tandem unterstützt wird. Es entsteht hohes Maß an Verbindlichkeit, welches durch die Einbeziehung in den Hilfeplanungsprozess noch Mal deutlich erhöht wird. Eine AFT sollte daher den Zeitraum von 18 Monaten in der Regel nicht überschreiten. In der Hauptphase finden Termine in der Familie jedoch in der Regel 14-tägig statt. Eine zeitliche Begrenzung wird auch von den entsprechenden Dachverbänden vorgeschlagen.

In der Regel ist davon auszugehen, dass ein AFT-Prozess mit den Phasen 1 und 2 sowie vier SV-Sitzungen abgeschlossen werden kann, also einen Umfang von 84 Fachleistungsstunden nicht überschreitet.

Die Abrechnung der Leistungen erfolgt auch bei trägergemischten Teams trägerbezogen. Der Abrechnung liegt dabei die im Rahmen der geltenden LEQV vereinbarte Fachleistungsstunde gemäß der Hilfen nach §§ 27/31 SGB VIII zugrunde.

## 6. Prozessorientierung

Die Erbringung der Leistung erfolgt prozessorientiert, das bedeutet:

- Die Frequenz der Beratungssitzungen kann, je nach Beratungsphase, variieren. Hier bestehen für die Leistungserbringer die Möglichkeit, innerhalb dieses Budget individuell auf die Prozesshaftigkeit des Falles einzugehen, und die Beratungssequenzen an die Phasen anzupassen.



- Die räumliche Durchführung kann variieren, so dass auch Sitzungen in Räumlichkeiten der Träger durchgeführt werden können – wenn bspw. die räumlichen Möglichkeiten der Familie eine Durchführung in der Familie nicht möglich machen oder bestimmte Themen eine Dynamik erwarten lassen, die in „neutralen“ Räumen besser zu steuern ist (bspw. bei besonders sensiblen/schambehafteten Themen oder sehr hohem Konfliktpotential der Eltern)
- Das Setting der teilnehmenden Personen kann variieren und wird flexibel angepasst, wenn bspw. bei einzelnen Familienmitgliedern vertiefte Gespräche notwendig sind oder besondere Thematiken eine veränderte Zusammensetzung fachlich sinnvoll scheinen lassen.

## 7. Supervision

Jedes Team erhält bei einer laufenden AFT die Möglichkeit zu Supervisionen. Innerhalb eines Hilfeplanzeitraums (Phase 1 und 2) können maximal 4 Supervisionsstunden pro BeraterIn in Form von Fachleistungsstunden mit dem Jugendamt abgerechnet werden.

Vor einer Weiterführung in eine Vertiefungs- und Stabilisierungsphase ist verbindlich eine (dann 5.) Supervisionssitzung in Anspruch zu nehmen, um Gewöhnungsprozesse bzw. eine möglicherweise entstandene/entstehende „Systemaffinität“ der Fachkräfte extern in den Blick zu nehmen.

Die Kosten der/des Supervisors/-in werden von den Leistungserbringern übernommen. Die Supervision für die MitarbeiterInnen der AFT wird nach Möglichkeit trägerübergreifend angeboten werden. Die Kosten für die/den SupervisorIn können dann personenanteilig auf die beteiligten Träger verteilt werden.

Eltern/Erziehungsberechtigte

**Diese Tabelle wird vom Jugendamt ausgefüllt.** (\* gilt für alle Hilfetypen gemäß §§ 27, 35a, 41 SGB VIII)

	 <b>Jugendamt</b>		 <b>Freier Träger</b>		 <b>Hilfe* gemäß SGB VIII, § ...</b>
1	Böblingen	1	AWO		27,2
2	Herrenberg	2	Lernen Fördern Böblingen		29
3	Leonberg	3	Lernen Fördern Herrenberg		31
4	Sindelfingen	4	Mutpol		32
5	Jugendgerichtshilfe	5	Stiftung Jugendhilfe aktiv		34
		6	Verein für Jugendhilfe		34 BJW
		7	Waldhaus		35
<b>Hilfebeginn (Monat/Jahr)</b>		<b>Hilfeende (Monat/Jahr)</b>			

## Über diesen Fragebogen

Liebe Eltern,

mit diesem Bogen möchten wir Ihnen Gelegenheit geben, Ihre Meinung zu äußern. Es ist uns wichtig zu erfahren, wie zufrieden Sie mit der Hilfe waren, was Ihnen dabei gefallen und geholfen hat und was nicht. Durch Ihre Mithilfe ist es uns möglich, aus Fehlern zu lernen und die Leistungen und Angebote der Jugendhilfe weiter zu verbessern.

Der Bogen wird vollkommen anonym ausgewertet, bitte schreiben Sie Ihren Namen **NICHT** auf den Bogen, somit kann auch nicht festgestellt werden, wer welche Antworten gegeben hat. Wenn Sie zu diesem Bogen Fragen haben oder etwas für Sie unverständlich ist, helfen Ihnen die Mitarbeiter/-innen des Jugendamtes oder der freien Träger gerne weiter.

**Dies ist ein standardisierter Fragebogen.** Deshalb müssen Sie meist nur Kästchen ankreuzen.

- Machen Sie bitte **keine Kreuze zwischen die Kästchen!**
- **Es gibt keine „richtigen“ und „falschen“ Antworten.** Ihre persönliche Meinung und Einstellung ist uns wichtig! Halten Sie sich bitte nicht an einer einzelnen Frage auf. Gehen Sie nach Ihrem spontanen ersten Eindruck.
- **Wenn Sie eine Frage nicht beantworten können:** Überspringen Sie die Frage einfach und machen Sie mit der nächsten weiter.
- **„Aussagen zum Jugendamt:**“ Hier sind immer die Mitarbeiter\*innen des Jugendamtes gemeint, also von den Außenstellen des Sozialen Dienstes oder von der Jugendgerichtshilfe
- **„Aussagen zum freien Träger“:** Gemeint sind hier die Familienhelfer\*innen, die Mitarbeiter\*innen der Sozialen Gruppenarbeit oder der Tagesgruppe, Mitarbeiter\*innen der Wohngruppe usw.
- Wenn Sie **etwas aufschreiben sollen**, sind diese Stellen mit einem  markiert. Ein freies Feld für Rückmeldungen und Anmerkungen befindet sich auf der letzten Seite des Fragebogens.

### Wer füllt diesen Fragebogen aus?

---

- Mutter
- Vater
- Eltern gemeinsam
- Andere Erziehungsberechtigte (Großeltern, volljährige Geschwister etc.)

### ▼ Aussagen zum Jugendamt – Inwieweit treffen folgende Aussagen auf Sie zu?

---

	Stimmt genau	Stimmt eher	Stimmt eher nicht	Stimmt gar nicht
1. Die Gespräche mit den Mitarbeiter*innen des Jugendamtes waren hilfreich.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Die Mitarbeiter*innen des Jugendamtes haben sich gut um mein Kind gekümmert.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Meine Wünsche und Anliegen wurden von den Mitarbeiter*innen des Jugendamtes berücksichtigt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Vereinbarungen und Absprachen mit den Mitarbeiter*innen des Jugendamtes wurden verlässlich eingehalten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5. Vom Jugendamt wurde ich über mögliche andere Hilfen informiert.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

▼ **Aussagen zum freien Träger – Inwieweit treffen folgende Aussagen auf Sie zu?**

	Stimmt genau	Stimmt eher	Stimmt eher nicht	Stimmt gar nicht
6. Die Gespräche mit den Mitarbeiter*innen des freien Trägers waren hilfreich.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7. Die Mitarbeiter*innen des freien Trägers haben sich gut um mein Kind gekümmert.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8. Meine Wünsche und Anliegen wurden von den Mitarbeiter*innen des freien Trägers berücksichtigt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9. Vereinbarungen und Absprachen mit den Mitarbeiter*innen des freien Trägers wurden verlässlich eingehalten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

▼ **Aussagen zur Hilfe insgesamt – Inwieweit treffen folgende Aussagen auf Sie zu?**

	Stimmt genau	Stimmt eher	Stimmt eher nicht	Stimmt gar nicht
10. Durch die Hilfe habe ich ein besseres Verhältnis zu meinem Kind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
11. Seit wir die Hilfe in Anspruch nehmen, gibt es in unserer Familie weniger Streit.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
12. Seit wir die Hilfe in Anspruch nehmen, geht es mir besser.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
13. Seit wir die Hilfe in Anspruch nehmen, geht es meinem Kind/meinen Kindern besser.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
14. Ich habe an der Hilfe mitgearbeitet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
15. Ich würde die Hilfe noch einmal wählen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



**Diese Tabelle wird vom Jugendamt ausgefüllt.** (\* gilt für alle Hilfetypen gemäß §§ 27, 35a, 41 SGB VIII)

	 Jugendamt		 Freier Träger		 Hilfe* gemäß SGB VIII, § ...
1	Böblingen	1	AWO		27,2
2	Herrenberg	2	Lernen Fördern Böblingen		29
3	Leonberg	3	Lernen Fördern Herrenberg		31
4	Sindelfingen	4	Mutpol		32
5	Jugendgerichtshilfe	5	Stiftung Jugendhilfe aktiv		34
		6	Verein für Jugendhilfe		34 BJW
		7	Waldhaus		35
<b>Hilfebeginn (Monat/Jahr)</b>		<b>Hilfeende (Monat/Jahr)</b>			

## Über diesen Fragebogen

Mit diesem Bogen möchten wir dir Gelegenheit geben, deine Meinung zu äußern. Es ist uns wichtig zu erfahren, wie zufrieden du mit der Hilfe warst, was dir dabei gefallen und geholfen hat und was nicht. Durch deine Mithilfe ist es uns möglich, aus Fehlern zu lernen und die Leistungen und Angebote der Jugendhilfe weiter zu verbessern.

Der Bogen wird vollkommen anonym ausgewertet, bitte schreibe deinen Namen **NICHT** auf den Bogen. Somit erfahren weder deine Eltern, die Mitarbeiter\*innen des Jugendamtes oder dein\*e Betreuer\*in von deinen Antworten. Wenn du zu diesem Bogen Fragen hast oder etwas für dich unverständlich ist, helfen dir die Mitarbeiter\*innen des Jugendamtes oder der freien Träger gerne weiter.

- Kreuze bei Aussagen dieser Art bitte immer nur ein Kästchen pro Zeile an!  
Mache bitte **keine Kreuze zwischen die Kästchen!**
- **Es gibt keine „richtigen“ und „falschen“ Antworten.** Deine persönliche Meinung und Einstellung ist uns wichtig! Halte dich bitte nicht an einer einzelnen Frage auf. Gehe nach deinem spontanen ersten Eindruck.
- **„Aussagen zum Jugendamt:“** Hier sind immer die Mitarbeiter\*innen des Jugendamtes gemeint, also von den Außenstellen des Sozialen Dienstes oder von der Jugendgerichtshilfe.
- **„Aussagen zum freien Träger“:** Gemeint sind hier die Familienhelfer\*innen, die Mitarbeiter\*innen der Sozialen Gruppenarbeit oder der Tagesgruppe, Mitarbeiter\*innen der Wohngruppe usw.
- Wenn du **etwas aufschreiben sollst**, sind diese Stellen mit einem  markiert.  
Ein freies Feld für Rückmeldungen und Anmerkungen befindet sich auf der letzten Seite des Fragebogens.

## Fragen zu deiner Person

---

Wie alt bist du?



\_\_\_\_\_ Jahre

## Bist du ein Mädchen oder ein Junge?

---

- Mädchen
- Junge
- divers

## Mit wem lebst du normalerweise zusammen?

---

- Mutter
- Vater
- Geschwister
- Andere erwachsene Personen (z. B. Oma)

## ▼ Aussagen zum Jugendamt – Inwieweit treffen folgende Aussagen auf dich zu?

---

	Stimmt genau	Stimmt eher	Stimmt eher nicht	Stimmt gar nicht
1. Die Mitarbeiter*innen des Jugendamtes waren ehrlich zu mir.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Bei den Gesprächen mit dem Jugendamt konnte ich sagen, was mir wichtig war.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Die Mitarbeiter*innen des Jugendamtes haben mich ernst genommen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Die Mitarbeiter*innen des Jugendamtes haben sich gut um mich gekümmert.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

▼ **Aussagen zum freien Träger – Inwieweit treffen folgende Aussagen auf dich zu?**

	Stimmt genau	Stimmt eher	Stimmt eher nicht	Stimmt gar nicht
5. Die Mitarbeiter*innen des freien Trägers waren ehrlich zu mir.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6. Bei den Gesprächen mit den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des freien Trägers konnte ich sagen, was mir wichtig war.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7. Die Mitarbeiter*innen des freien Trägers haben mich ernst genommen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8. Die Mitarbeiter*innen des freien Trägers haben sich gut um mich gekümmert.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

▼ **Aussagen zur Hilfe insgesamt – Inwieweit treffen folgende Aussagen auf dich zu?**

	Stimmt genau	Stimmt eher	Stimmt eher nicht	Stimmt gar nicht
9. Ich wusste, an wen ich mich mit meinen Fragen wenden konnte.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10. Durch die Hilfe habe ich ein besseres Verhältnis zu meinen Eltern.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
11. Durch die Hilfe habe ich weniger Streit mit meinen Eltern/Geschwistern.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
12. Durch die Hilfe geht es mir besser.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
13. Durch die Hilfe geht es meinen Eltern besser.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
14. Ich habe an der Hilfe mitgearbeitet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



## **Information für Eltern und junge Menschen zur Nachbefragung nach Hilfen zur Erziehung: Qualitätsentwicklung mit Hilfe von Nachbefragung**

Liebe Eltern, lieber junger Mensch,

es interessiert uns sehr, ob Ihnen / ob Dir unsere Hilfe etwas gebracht hat und wie Sie / wie Du mit etwas zeitlichem Abstand darüber denken /denkst. Dazu brauchen wir IHRE / DEINE STIMME!

Durch Nachbefragungen in Form von Interviews wollen wir erfahren was Ihnen / Dir an der Hilfe gefallen und geholfen hat und was nicht. Ihre / Deine Einschätzung kann uns helfen, unsere Angebote weiter zu entwickeln und zu verbessern.

Wenn Sie / Du mit einer Nachbefragung einverstanden sind / bist, bitten wir Sie / Dich, die beiliegende Erklärung zu unterschreiben. Wir werden dann zu einem späteren Zeitpunkt mit Ihnen / Dir Kontakt aufnehmen und Sie / Dich nach Ihrer / Deiner Interviewbereitschaft fragen. Sie können Ihr / Du kannst Dein Einverständnis zur Informationsverwendung dann noch jeder Zeit für die Zukunft widerrufen oder die Befragung abbrechen.

Alle Informationen werden von uns vertraulich behandelt und anonymisiert. Es kann nicht garantiert werden, dass jede Familie zur Nachbefragung kontaktiert wird.

Bei Fragen können Sie sich / kannst Du Dich gerne an Ihre / Deine bisherigen Ansprechpartner\*in beim Freien Träger oder beim Jugendamt wenden.

Vielen Dank, dass Sie uns unterstützen / dass Du uns unterstützt, wir melden uns in den kommenden Monaten bei Ihnen / bei Dir!



Weitergehende Informationen zur Nachbefragung:

Als eines von mehreren Instrumenten zur Qualitätsentwicklung der Jugendhilfe im Landkreis Böblingen sollen regelmäßig ehemalige Hilfeempfänger\*innen zu ihrer Erfahrung mit der Erziehungshilfe befragt werden. Die Interviews werden von ausgebildeten Interviewer\*innen vom Jugendamt oder den Schwerpunktträgern der freien Jugendhilfe im Landkreis (Mutpol, Verein für Jugendhilfe, Stiftung Jugendhilfe - aktiv, Waldhaus Hildrizhausen – Sozialpädagogische Einrichtungen der Jugendhilfe) geführt. Jährlich finden Workshops statt, in denen die anonymisierten Interviews ausgewertet und Entwicklungsaufgaben für die beteiligten Träger und Stellen des Jugendamtes abgeleitet werden. Auf diese Weise sollen sowohl die einzelnen beteiligten Fachkräfte als auch die Institutionen als Ganzes aus den positiven und negativen Verläufen vergangener Hilfen lernen.

Der Ablauf ist der Folgende:

- Beim Abschlusshilfeplangespräch wird die Einverständniserklärung zur späteren Interviewanfrage der beteiligten Familienmitglieder eingeholt
- Die Jugendhilfeplanung gibt die Kontaktdaten der Familie nach ca. sechs Monaten an eine Interviewerin oder einen Interviewer weiter
- Der/die Interviewer\*in nimmt Kontakt mit der Familie auf



Wenn ein Elternteil oder junger Mensch noch **Interesse** an einem Interview hat:

Wenn die Eltern und der junge Mensch **kein Interesse** mehr an einem Interview haben:

- Es wird ein Termin verabredet und schließlich ein Gespräch über die Hilfe geführt und auditiv aufgezeichnet
- Das Interview wird abgetippt, als Dokument-Datei gespeichert, und anonymisiert.
- Die Audiodatei wird gelöscht
- Die Kontaktdaten werden gelöscht
- In einem Auswertungsworkshop analysieren Fachkräfte was man aus den Erfahrungen der nun anonymen Interviews lernen kann
- Im Jugendamt und bei den freien Trägern werden die neuen Erkenntnisse verbreitet und weiter bearbeitet

- Die Kontaktdaten werden gelöscht, es wird keine weiteren Anfragen geben

Diese Informationen bitte der Familie mitgeben

Der erste Block muss **vom Jugendamt** ausgefüllt werden:

 Jugendamt	 Freier Träger	 Hilfe gemäß SGB VIII, § ...
Böblingen	AWO	27,2
Herrenberg	Lernen Fördern Böblingen	29
Leonberg	Lernen Fördern Herrenberg	31
Sindelfingen	Mutpol	32
Jugendgerichtshilfe	Stiftung Jugendhilfe aktiv	34
	Verein für Jugendhilfe	34 BJW
	Waldhaus	35
<b>Hilfebeginn (Monat/Jahr)</b>		<b>Hilfeende (Monat/Jahr)</b>

Der zweite Block wird von der **Familie/dem jungen Menschen** ausgefüllt:

### Einverständniserklärung zu einer Nachbefragung

Ich bin damit einverstanden, dass Sie mit mir Kontakt aufnehmen, um mich und/oder meine Kinder zu der vorangegangenen Hilfe zu befragen. Diese Erklärung verpflichtet mich zu nichts, ich kann sie jederzeit für die Zukunft widerrufen oder die evtl. durchgeführte Befragung abbrechen. Ich stimme einer Übermittlung unten stehender Daten an die zuständige Interviewerin / den zuständigen Interviewer aus dem Nachbefragungsprojekt zu. Ich bin damit einverstanden, dass ich unter den unten genannten Daten kontaktiert und nach einer Interviewbereitschaft gefragt werde.

### Meine Kontaktdaten sind:

Nachname:

Vorname:

Straße:

Hausnummer:

Postleitzahl:

Wohnort:

Festnetznummer:

Mobilnummer:

E-Mail:

Die Kontaktdaten gehören:  Elternteil von:

junger Mensch

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

Diese Seite bitte ausgefüllt an die Jugendhilfeplanung übermitteln
--

# Zur Praxis der gemeinsamen kollegialen Qualitätsentwicklungsbegehungen im Landkreis Böblingen

[Stand: 2021 – 02 – 15]

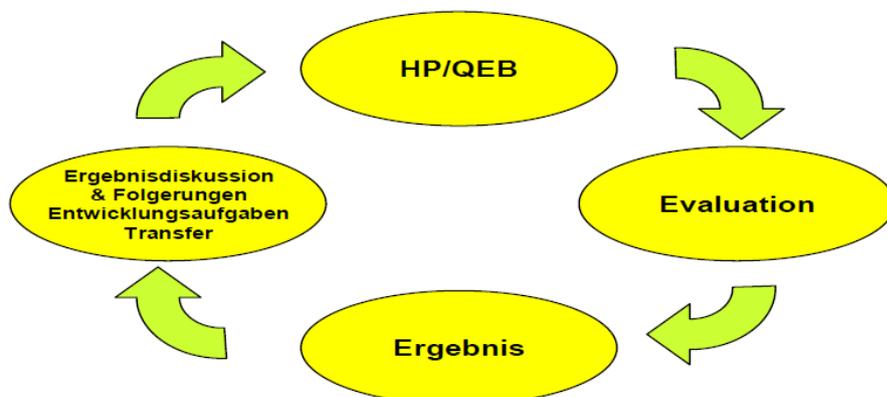
Im Rahmen der Teilnahme am Bundesmodellprogramm *Wirkungsorientierte Qualifizierung der Hilfen zur Erziehung* von 2006 bis Frühjahr 2009 wurden im Landkreis Böblingen zwischen den beteiligten freien Trägern und dem Jugendamt Vereinbarungen entwickelt und abgeschlossen, die zum Ziel haben, die Wirkung der erzieherischen Hilfen zu verbessern. An dieser Stelle sollen ausschließlich die trägerübergreifenden, kollegialen Qualitätsentwicklungsbegehungen (QEB) skizziert werden:

In der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung ist vereinbart, Aspekte der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität zu überprüfen, zu beleuchten und Entwicklungen in Gang zu setzen.

Neben der Evaluation der Einzelfälle und ihrer aggregierten Auswertung stellen die Qualitätsentwicklungsbegehungen ein zentrales Element dar, mit dem die Qualität der Jugendhilfe im Landkreis Böblingen verbessert werden soll. Dabei identifizierte Entwicklungsaufgaben beim freien als auch beim öffentlichen Träger sind jeweils zu bearbeiten und werden in der Folgebegehung erneut einer Bewertung durch die Begehungskommission unterzogen. Hierdurch wird die Grundlage für eine ständige Qualitätsentwicklung in den Außenstellen des Jugendamtes wie auch bei den freien Trägern befördert und gefordert. Die Intention der Begehungen basiert auf der Erwartung, dass sowohl die Begangenen als auch die Begehenden im Sinne einer lernenden Organisation davon profitieren. Die Einrichtungen und die Außenstellen des Jugendamtes öffnen sich für Kolleg\*innen, die sich in der Regel kennen aber einer anderen Organisation angehören. Die zutage geförderten Evaluationsergebnisse aus den Begehungen und den Befragungen der Adressat\*innen dienen der Verbesserung der Handlungspraxis und fließen (im Idealfall) somit zurück ins System, aus dem sie gewonnen wurden. Folgende Grafik soll dies verdeutlichen:



## Qualitätsentwicklungskreislauf



**Wer nimmt an den Begehungen teil?** An den QEB nehmen alle vier regionalen Außenstellen des Jugendamtes, die Jugendgerichtshilfe und die sieben beteiligten freien Träger teil. Die Teilnehmenden der begangenen Institution sind je eine Leitungskraft und zwei Mitarbeiter\*innen der Basis, bei getrennter Befragung von Leitungskraft und Basis. Das Begehungsteam ist ein Tandem aus je einem\*einer leitenden Mitarbeiter\*in des öffentlichen und eines freien Trägers.

Moderiert und dokumentiert werden die Begehungen von einem externen Beratungsinstitut, die Kosten hierfür tragen die beteiligten Institutionen anteilig.

**Wie laufen die Begehungen ab?** Zu Beginn wird die Einrichtung kurz vorgestellt, anschließend wird anhand des Fragenkatalogs zunächst die Leitungskraft alleine befragt. Daraufhin wird die Befragung kurz reflektiert, danach werden nach dem gleichen Prozedere zwei Mitarbeiter\*innen der „Basis“ (die sich hierfür freiwillig bereit erklärt haben) gemeinsam befragt. Vor dem Auswertungsgespräch, in welchem sowohl die Begeher\*innen als auch die befragten Mitarbeiter\*innen ihre Ansichten und Eindrücke austauschen, erfolgt eine kurze schriftliche Befragungsrunde zur Begehung als solcher und zur Rolle der Moderation, deren Hauptaufgabe darin besteht, auf den Zeitplan zu achten, den vereinbarten Fragenkatalog zu bearbeiten und die Ergebnisse zu protokollieren. Schließlich diskutieren Begehende und Begangene entdeckte Transferpotentiale und Entwicklungsaufgaben und beschließen, wie mit diesen weiter verfahren werden soll. Die Dauer einer Begehung liegt bei ca. 4,5 Stunden.

Die Überprüfung der Qualität der begangenen Einrichtungen erfolgt anhand vereinbarter Standards mittels strukturierter Interviews. Die Leitfäden für diese Interviews werden in trägerübergreifenden AGs entwickelt und konsensual verabschiedet. Die Begehungen finden zweijährlich statt.

**Wie wird mit den Ergebnissen umgegangen?** Identifizierte „Best-practice-Modelle“ werden anderen Stellen zur Verfügung gestellt, um sie nutzen zu können. Der kritische, aber auch konstruktive Dialog soll Benchmarkingprozesse innerhalb der Institution (Außenstellen des Jugendamtes) bzw. bei den freien Trägern untereinander befördern. Als besonderer Wirkfaktor werden die gegenseitigen Befragungen, vor allem die Diskussion der Ergebnisse erachtet. Diese werden in der Steuerungsgruppe analysiert und diskutiert und im Jugendhilfeausschuss vorgestellt. Die Überprüfung der Qualitätsdimensionen soll im Sinne einer lernenden Institution geschehen, so dass der jeweilige Partner, bzw. die jeweilige Institution organisatorische Abläufe weiterentwickeln kann. Die im Rahmen der QEB aufgedeckten „Entwicklungsaufgaben“ sollen zu einer Aufarbeitung defizitärer Aspekte führen, vor allem aber dem individuellen (institutionsbezogenen) als auch kollektiven (Gesamtorganisation / Modellprogrammpartner) Lernen dienen. Die Informationen werden einerseits von der Leitung zu den Mitarbeiter\*innen, andererseits aber auch von den Mitarbeiter\*innen zur Leitung transportiert.

Die Ergebnisse werden von der Moderation differenziert aufbereitet, so dass unterschiedliche Sichtweisen und Einschätzungen der Fachkräfte des öffentlichen und freien Trägers, und auch zwischen Leitungs- und Basiskräften veranschaulicht werden. Die Präsentation und Diskussion der Ergebnisse in verschiedenen Gremien wird dadurch gesichert und bietet einen wichtigen Beitrag für die Weiterentwicklung im Sinne des oben abgebildeten Qualitätskreislaufes.